

Dritter Abschnitt.

Machterweiterung der Protestanten und erste Konflikte mit den Katholiken.

In der Zeit, da die katholische Kirche ihre Kräfte wieder zu sammeln begann, machten sich die deutschen Protestanten ans Werk, jenen Vorsprung an Macht und Thatkraft, den sie den Katholiken abgewonnen hatten, zum Vorteil ihrer Sache auszubeuten. Was sie zu Gunsten der Befestigung und Ausbreitung sowohl ihres Bekenntnisses wie ihrer Macht beanspruchten, hatten sie an den beiden letzten Reichstagen erklärt. Die gesetzliche Anerkennung dieser Ansprüche war ihnen versagt worden. Da trat es denn als nächstes Ziel protestantischer Politik hervor, dasjenige, was im ganzen versagt wurde, durch Zugreifen im einzelnen zu erringen. Den Anfang machte man mit dem Umsturz des geistlichen Vorbehaltes.

In dem geistlichen Vorbehalt war die Vermischung kirchlicher und politischer Interessen, welche bei der Regelung des Verhältnisses zwischen katholischen und protestantischen Ständen überall unvermeidlich war, am schärfsten zum Ausdruck gekommen; er sollte den protestantischen Ständen nicht nur die Erweiterung ihres Bekenntnisses, sondern auch die Ausdehnung ihrer fürstlichen Macht erschweren. Mit der politischen Seite dieses Gesetzes hing es zusammen, daß derjenige Fürst der sonst der protestantischen Propaganda kühl gegenüberstand und jede Erschütterung des Religionsfriedens ängstlich widerriet, im Umsturz des geistlichen Vorbehaltes seinen Glaubensgenossen voranging. Kurfürst August von Sachsen fand hinsichtlich der kleinen von kursächsischem Gebiet rings umschlossenen Lande der Bischöfe von Merseburg, Naumburg und Meißen durch die Politik seiner Vorgänger das doppelte Ziel der Protestantisierung und der völligen Unterwerfung derselben unter seine Landeshoheit vorgezeichnet. Erreicht war schon so viel, daß die Städte und Ritterschaft dieser Lande der großen Mehrzahl nach protestantisch waren; der Versuch dagegen, die Bistümer unter protestantische, von Sachsen abhängige Regenten zu bringen, der in Naumburg zeitweilig gelungen war und

in Merseburg ebenfalls der Verwirklichung nahe gestanden hatte, war nach der Niederwerfung der Schmalkaldener vereitelt. Zur Wiederaufnahme solcher Versuche lud nun aber das Verhältnis der Bischöfe zur sächsischen Regierung, welches infolge älterer Streitigkeiten ein höchst zweifelhaftes war, von selber ein.

Fest stand, daß einerseits das Haus Sachsen, oder, seit der Beraubung der Ernestinischen Linie, der Kurfürst von Sachsen ein Schutzrecht über die Bischöfe besaß, und daß andererseits die Bischöfe mit den Regalien und „der Weltlichkeit“ ihrer Stifte vom Kaiser belehnt wurden. Aber streitig war der Stand derselben als Reichsfürsten und Mitglieder der Reichstage. Kur Sachsen behauptete, daß sie von ihm vor dem Reich zu vertreten seien, daß sie an den Landtagen zu erscheinen und die dort bewilligten Landsteuern mitzutragen hätten. Die Bischöfe dagegen nahmen die reichsfürstlichen Rechte in Anspruch, und der Kaiser Karl V. und Ferdinand I. wollten sie wenigstens bis zur rechtlichen oder gütlichen Entscheidung im Besitz derselben geschützt sehen.¹⁾ Zu Gunsten des Bistums Naumburg trat Ferdinand I. mit einem noch weitergehenden Erlasse ein. Keiner, so verordnete er am 25. Juni 1559, soll die Bischöfe in ihren reichsfürstlichen Rechten anfechten; der sächsische Schutzherr soll die freie Bischofswahl des Kapitels nicht beeinträchtigen, noch ohne dessen Gesuch während der Sedisvakanz die Städte und Schlösser des Stiftes besetzen, er soll den Bischof und seinen Klerus in Ausübung der katholischen Religion und geistlichen Jurisdiktion nicht stören, noch das Kapitel und die geistlichen Kollatoren von Benefizien in einer etwaigen Ausführung des geistlichen Vorbehaltes gegen einen apostasierenden Bischof oder Geistlichen hindern.²⁾ Es war das ein kaiserlicher Befehl, in dem man die herzlichen Beziehungen zwischen Ferdinand und Kurfürst August gar nicht wieder erkannte. Aber an dem Verhalten des Kurfürsten sollte man gleichfalls erkennen, daß hier, wo es auf die Abrundung seiner fürstlichen Macht ankam, er weder den Konflikt mit dem Kaiser noch mit den Reichsgesetzen scheute.

Als im April des Jahres 1555 der Bischof Nikolaus von Meissen starb, und damals die vier für katholisch geltenden Domherren noch stark genug waren, die ihnen aufgedrungenen protestantischen Kollegen von der Wahl auszuschließen,³⁾ entbot der Kurfürst August einen von den ersteren, den noch jugendlichen Domherrn Johann von Haugwitz, zu einer vertraulichen Verhandlung. Er erklärte sich ihm bereit, seine Wahl zum Bischof zu befördern und ihn und sein Stift getreulich zu beschützen, vorausgesetzt, daß er bestimmte Zusagen gebe, durch welche die beanspruchten Hoheitsrechte Sachsens über Meissen im wesentlichen anerkannt würden, und daß er sich verpflichte, die protestantische Religion in dem Stift, soweit es ihm nur möglich sei, „zu pflanzen und selbst dabei zu bleiben.“ Haugwitz, der gleich so vielen norddeutschen Kapitularen weniger auf den Unter-

¹⁾ Codex diplom. Saxoniae II 3 n. 1431, 1432, 1437, 1456.

²⁾ Dumont, corps diplomatique V 1 S. 49.

³⁾ Die vier Wahlberechtigten (einer von ihnen, Ebeleben, erschien nicht) werden genannt in Codex Sax. II 3 n. 1463. Ueber protestantische, von Sachsen ernannte Domherren: Cod. Sax. n. 1469 S. 393. Ueber deren Ausschluß bei der Wahl: Theiner, contin. Baronii II S. 40.

schied der beiden Bekenntnisse, als auf den Wert der Pfünden sah, gab die gewünschten Zusagen in einem geheimen Vertrag und wurde zum Bischof gewählt. Es würde zu weit führen, wollte ich nun erzählen, wie der neue Bischof mit Hilfe des Kaisers seine Zusagen zurückzunehmen suchte und die Miene des eifrigen Katholiken annahm, wie dagegen August ruhig zusah, als sein Unterthan Hans von Carlowitz wegen zweifelhafter Geldansprüche den Bischof mit einer Fehde bedrängte, ganz nach mittelalterlichem Faustrecht, als ob kein Landfriede vorhanden wäre. Genug, daß der geängstete Bischof den Schutz des Kurfürsten erst erhielt, nachdem er den früheren Vertrag durch einen neuen im wesentlichen bestätigt hatte (18. Januar 1559). Bald darauf konnte der Begleiter des Nuntius Commendone notieren: der Bischof von Meissen ist Keger und hängt vollständig vom Kurfürsten August ab.¹⁾

Nachdem der Kurfürst diese erste Probe von der Ohnmacht eines sächsischen Stiftes gemacht hatte, wagte er einen entscheidenderen Schritt. Im Herbst des Jahres 1561 starb der Bischof Michael Helling von Merseburg.²⁾ Daß nach seinem Tode der Uebergang des erledigten Bistums an die Protestanten auf dem Spiel stehe, war weder dem kaiserlichen, noch dem päpstlichen Hof verborgen; zwischen beiden wurde über die Beförderung eines katholischen Nachfolgers mit Eifer unterhandelt,³⁾ und von seiten des Kaisers erschienen im Oktober Gesandte in Merseburg mit der Aufforderung an das Kapitel, einen Katholiken, der dem Kaiser genehm sei und vom Papst bestätigt werden könne, zu wählen. Aber schon befand sich in dem Kapitel einer katholischen Minderheit eine protestantisch gesinnte Majorität gegenüber, die sich nicht mehr, wie die Domherrn in Meissen, von der Wahl ausschließen ließ, und früher als die kaiserlichen Gesandten erschienen kursächsische Abgeordnete, die von dem Kapitel die Erklärung errangen, es solle nur eine dem Kurfürsten genehme Person erwählt werden. Das erste, was nun geschah, war, daß die Wahl so lange hinausgeschoben ward, bis die kaiserlichen Gesandten wieder abgereist waren; dann (Dezember 1561) trat das Kapitel zusammen und postulierte auf das Zureden einer neuen sächsischen Gesandtschaft den jüngeren Sohn des Kurfürsten August, den achtjährigen Herzog Alexander, zum Bischof. Eine Abordnung des Kapitels hatte dem Kurfürsten die Postulation nach einer von den kursächsischen Gesandten verfaßten Instruktion anzuzeigen, wobei die letzteren es sich noch als besonderes Verdienst anrechneten, daß die Wahl als hervorgegangen aus den Gedanken der Domherren dargestellt wurde, ohne Erwähnung der von seinen kurfürstlichen Gnaden gethanen Erinnerung.

Kaiser Ferdinand war über diese Entscheidung höchst betroffen. Er forderte den Kurfürsten August in einem scharfen Schreiben auf, von dieser Postulation, die er als nichtig und ungereimt bezeichnete, abzustehen (27. Dezember); und

¹⁾ Gratianus, de scriptis invita Minerva II S. 18 Anm.

²⁾ Das Folgende nach einer im Dresdener Archiv (n. 9034) befindlichen Zusammenstellung von Auszügen der bei dem Uebergang der drei Bistümer an Kurachsen geführten schriftlichen Verhandlungen.

³⁾ Der Bischof von Augsburg an den Kaiser 1562 (nicht 1563) Jan. 26. (Epist. Poggiani III S. 211.)

als ein Jahr nachher das Kapitel für seinen Erwählten die Erteilung der Regalien erbat, gab er die für seine und der katholischen Stände Rechtsauffassung maßgebende Erklärung ab: er könne keinem Bischof oder Prälaten die Regalien erteilen, wenn derselbe nicht zuvor die Konfirmation von der päpstlichen Heiligkeit erlangt habe (7. November 1562). Aber das hinderte nicht, daß Kurfürst August die Regierung des Merseburger Gebietes im Namen seines unmündigen Sohnes führte. „Auf diese Weise,“ klagte der Kanzler Seld, „wird man forthin an den Reichstagen nicht viel über die Freistellung zu streiten brauchen, denn es wird sich alles von selber frei stellen.“¹⁾

Kurfürst August war aber noch nicht am Ende seiner Erfolge. Drei Jahre nach dem Bischof von Merseburg starb der Bischof Julius Pflug von Raumburg, ein geistig hochstehender, gemäßigter, aber fest katholischer Prälat. Er war die Seele des Widerstandes gewesen, den Kursachsen bei den Wahlen in Meißen und Merseburg gefunden hatte; aber auch er hatte es nicht hindern können, daß in seinem Kapitel eine erdrückende protestantische Majorität erwuchs:²⁾ sowie er starb, war Kurfürst August entschlossen, die Postulation seines Sohnes Alexander auch hier durchzusetzen.³⁾ Die Hauptschwierigkeit erwuchs dem Kurfürsten nicht aus den katholischen Gesinnungen, sondern aus dem Widerstreben des Raumburger Kapitels, das Stift zu einem Anhang des kursächsischen Staates werden zu lassen. Da ließ denn August den Ort der Wahl, das Schloß und die Stadt Zeitz, mit Truppen besetzen, im offenen Widerspruch gegen den oben erwähnten Erlaß des Kaisers Ferdinand; er ließ einzelnen Domherren Pfründen und Geld versprechen;⁴⁾ am Ende brachten seine Abgeordneten es dahin, daß die Postulation Alexanders am 25. September erfolgte.

Fester und fester wurden, obgleich Ferdinand sowohl wie sein Nachfolger weder die Belehnung, noch ein Lehensindult gewährten,⁵⁾ die drei Stifter mit dem kursächsischen Staate verbunden. Als jener Alexander im Jahr 1565 starb, mußten die Kapitel von Merseburg und Raumburg dem Kurfürsten auf zwanzig Jahre die Verwaltung übertragen. Zu dem gleichen Schritt mußte das Meißener Kapitel sich verstehen, als Bischof Johann im Jahr 1581 seine Würde niederlegte. Fortan blieben die Stifter, indem ihre Verwaltung bald dem jeweiligen Kurfürsten, bald einem jüngeren Prinzen seines Hauses übertragen ward, mit den kursächsischen Landen verbunden.

Leichter als diese sächsischen Stifter wurden in derselben Zeit die Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus in die gleiche Verbindung mit dem Kurhaus Brandenburg gebracht. Da die brandenburgischen Kurfürsten die Landeshoheit über dieselben und seit 1447 auch das Recht der Nomination der Bischöfe be-

¹⁾ An H. Albrecht. 1561 Dez. 25. (München. St. A. bair. 229/5.)

²⁾ Nach Graziano (de scriptis inv. Min. II S. 18 Anm.) unter 14 Domherren drei katholische; der Bericht bei Theiner (contin. Baronii II S. 39, 40) zählt vier.

³⁾ Das Folgende nach der oben (S. 193 Anm. 2) angeführten Quelle.

⁴⁾ Dem Bernhard von Draschwitz das Meißener Dekanat und 1000 Gulden, dem Dr. Neumarck ein Meißener Kanonikat.

⁵⁾ Bericht des Registrators der Reichshofkanzlei ca. 1629. (Wien. St. A. Religions-sachen A 9a.)

faßen, so erhob sich hier keine Stimme für den geistlichen Vorbehalt. Aber dasselbe Haus Brandenburg hatte, wie schon erzählt ist, auch zwei große Reichsstifter, das Erzbistum Magdeburg und das Bistum Halberstadt, für seinen Prinzen Sigismund erworben. Nachdem dieser Sohn eines protestantischen Fürsten es eine Zeitlang für nötig gehalten hatte, seine protestantischen Meinungen zu verbergen, trat im Dezember 1561 der magdeburgische Landtag zu Calbe zusammen und beschloß, die bisherige kirchliche Anarchie durch Einführung protestantischer Kirchenordnung zu beseitigen. Im folgenden Jahr begann man mit der Einführung auf dem gewöhnlichen Wege einer Visitation. Zwei Jahre später erfolgte die gleiche Ordnung des Kirchenwesens in Halberstadt. Die beiden Stifter gewannen einen unzweideutig protestantischen Charakter.

Aber jenes häßliche System von Trug und Halbheit, welches fast überall die kirchliche Umwandlung der Reichsstifter begleitete und deutlich zeigte, daß den Protestanten das Eindringen in diese katholischen Anstalten, die Ueberwindung des von ihnen und ihren Beschützern ausgehenden Widerstandes keineswegs leicht fiel, trat auch dort hervor. Unmittelbar nach jenem Landtag von Calbe, der namentlich auch die Einstellung des katholischen Gottesdienstes in der Domkirche bewirkt hatte, erschien ein Gesandter des Erzbischofs beim Kaiser und begründete diese Maßregel mit der Gefahr eines Aufruhrs, den die Magdeburger Prädikanten anzustiften beabsichtigt hätten. Unter Benützung des Umstandes, daß die beschlossene Visitation noch nicht begonnen hatte, daß auch bei derselben die Klöster in Ruhe gelassen werden sollten — wie sie denn auch später nicht aufgehoben wurden, sondern im Gebiet von Magdeburg sich in protestantische Institute verwandelten, in Halberstadt aber sich guten Theils als katholische Anstalten behaupteten —, erklärte der Gesandte weiter: es sei im Stift Halberstadt, desgleichen in der Residenz des Erzbischofs zu Halle und in sämtlichen Klöstern die alte Religion ungestört geblieben; der Erzbischof beabsichtige, in der Religion, wie er dieselbe bei seinem Eintritt gefunden habe, keine Veränderung vorzunehmen bis zu dem Ausgleich mittelst eines Konzils.¹⁾ Mit dieser Halbheit stimmte es zusammen, daß die Domkapitel des reformierenden Erzbischofs keineswegs eigentlich protestantisch waren. Besonders das Halberstädter Kapitel bestand noch im Jahr von 1575 aus Domherren, welche zur Hälfte katholisch waren, während die andere Hälfte nichts weiter als das Abendmahl unter beiden Gestalten verlangte.²⁾ Das Wesentliche bei der Umwandlung war, daß das geistliche Fürstentum mit seinen Einwohnern und seiner Pfarrgeistlichkeit protestantisch wurde, daß das Haupt des Fürstentums jedenfalls nicht mehr katholisch war, und daß das Kapitel bei seinen ferneren Bischofswahlen von den Söhnen protestantischer Fürstenhäuser nicht abzugehen wagte, wie denn Magdeburg bis zum Dreißigjährigen Kriege mit kurbrandenburgischen Prinzen besetzt wurde, während Halberstadt nach Sigmunds Tod (1566) an das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel überging.

¹⁾ Selb an Baiern. 1562 Jan. 15. (München. St. N. bair. 229/5.)

²⁾ Theiner contin. Baronii II S. 45. Die eben erwähnte Sendung des Erzb. Sigmund an den Kaiser scheint nach Selbs Bericht durch eine Beschwerde des Magdeburger Kapitels über den Eingriff in die Domkirche veranlaßt zu sein.

Neben Magdeburg war die andere kirchliche Metropole für den Nordosten das Erzbistum Bremen. Hier waltete bis 1566 der äußerlich katholische Erzbischof Georg, ein Bruder des Herzogs Heinrich von Wolfenbüttel. Noch unter dessen Regierung wurde das Fürstentum mit Ausnahme einiger Klöster protestantisch; neun Jahre nach seinem Tode fand ein päpstlicher Nuntius im Domkapitel nur noch einen Katholiken.¹⁾ Was den Uebergang Bremens und der ihm untergebenen oder benachbarten Bistümer in protestantische Hände zu einer bloßen Frage der Zeit machte, das war deren Umklammerung mit protestantischen Gebieten, deren Fürsten sich wetteifernd um die Stifter bewarben. Und unter diesen verschiedenen Fürsten war es wieder eine Macht, welche hier im hohen Norden alle anderen übertraf und gleichmäßig gegen das katholische Bistum und das deutsche Wesen drohend voranzuschreiten begann: das königliche Haus von Dänemark.

Seitdem im Jahr 1460 die vereinigten Lande Schleswig und Holstein unter die Herrschaft König Christians I. von Dänemark gekommen waren, gehörte der dänische König in seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein zu den Ständen des deutschen Reichs. Der Einfluß, welchen das dänische Herrscherhaus infolgedessen auf Deutschland ausübte, wurde einigermaßen geschwächt, als König Christian III. im Jahr 1544 die schleswig-holsteinschen Lande mit seinen Brüdern Johann und Adolf teilte, und sich infolge dieser und späterer Teilungen eine königliche und herzogliche Linie, ein königlicher und herzogliche Anteile bildeten. Da indes die Korporation der Landstände und die höchsten Berrichtungen der Landesregierung, darunter auch die Vertretung Holsteins vor dem Reich, ungeschieden blieben, so war die Politik, welche die dänischen Regenten von Holstein aus führten, doch in der Hauptsache einheitlich. Auf zwei Ziele war diese Politik bei dem Regierungsantritt König Friedrichs II. (1559—1588) zunächst gerichtet. Es galt, die Stadt Hamburg, welche sich aller wirklichen Hoheit des Herzogs von Holstein entzogen und die Rechte einer Reichsstadt gewonnen hatte, jener Hoheit wieder zu unterwerfen, es galt ferner, die Bauernrepublik der Ditmarschen, deren Beherrschung die Herzoge von Holstein seit Kaiser Friedrich III. kraft kaiserlicher Belehnung beanspruchten, während sie selber den leeren Namen der Landeshoheit dem Erzbischof von Bremen zuerkannte und unter ihren 48 Fürwesern sich selbstständig regierte, unter die herzogliche Regierung zu bringen. Mit den Ditmarschen kam man im Jahr 1559 mittelst eines von Friedrich II. und seinen Oheimen Johann und Adolf unerwartet, energisch und grausam geführten Krieges zum Ziel. Am 20. Juni mußten die freien Bauern die drei Fürsten als ihre Landesherren anerkennen: alle Regalien, besonders auch Jagd und Fischerei, aller Gerichtszwang, die Landbede und die Landfolge, dazu ein fester Zins vom Grundbesitz wurde der Landesherrschaft zuerkannt.

Schon mit diesem gewaltsamen Griff trafen die Dänen zugleich das Erzbistum Bremen. Denn die Ansprüche, welche dieses Stift auf die Landeshoheit über Ditmarschen erhob, waren wohl begründet, und es war eine empfindliche Probe seiner Ohnmacht, daß Dänemark darüber hinwegging, und daß Kaiser

¹⁾ Theiner II S. 473.

Ferdinand trotz einer von dem Erzbischof bei ihm eingebrachten Klage sich herbeiließ, den Unterwerfungsvertrag mit Dithmarschen förmlich zu genehmigen. Bald ging nun die dänisch-holsteinsche Politik weiter; sie verlangte Einfluß auf die Besetzung der benachbarten Reichsstifter, zunächst des Bistums Lübeck. Die Herrschaften dieses Stiftes mit der Hauptstadt Eutin waren überall von holsteinschem Gebiet umringt, sein Domkapitel hatte schon seit 1535 mit dem von König Christian III. erhobenen Anspruch, daß keine Wahl ohne seinen Rat und seine Zustimmung erfolgen dürfe, zu kämpfen. Als im Jahr 1561 der Bischof Johann Tidemann starb, war das Domkapitel noch katholisch, wie es denn selbst noch vierzehn Jahre später einem päpstlichen Nuntius versprach, den Eid auf das Tridentinum jedem neuen Domherrn aufzuerlegen;¹⁾ aber noch vor dem Tode des alten Bischofs wußte Dänemark den protestantisch gesinnten Abt von St. Michael in Lüneburg, Eberhard Holle, so nachdrücklichst zu empfehlen, daß das Kapitel ihn zum Nachfolger erwählte. Ohne einen dem König von Dänemark ergebenen Bischof, so erklärte der Dekan des Kapitels dem Nuntius Commendone, würde die Lübecker Kirche alle ihre Güter verlieren.²⁾ Eberhard von Holle, um sich in seiner neuerworbenen Stellung zu befestigen, legte sich aufs Heucheln, wie der Erzbischof von Magdeburg. Während er in seinen Gebieten den Protestantismus zur vollen Herrschaft führte, wußte er gleichwohl die päpstliche Bestätigung zu erschleichen, worauf er vom Kaiser Maximilian am 7. Mai 1566 belehnt wurde.³⁾ Fünf Jahre nach der Lübecker Wahl wurde derselbe Holle in dem Bistum Verden postuliert. Hier gelang es ihm nicht, die päpstliche Bestätigung zu erringen, aber mit Hilfe kaiserlicher Lehensindulte⁴⁾ wußte er die Administration auch dieses Fürstentums zu behaupten.

So hatte Dänemark in zwei Bistümern einen ihm ergebenen Regenten. Es wird im folgenden Kapitel erzählt werden, wie es in demselben Zeitraum zwei andere Bistümer in Livland erwarb. Hier aber halten wir fest, daß Dänemark fortan die geistlichen Gebiete im niederfächsischen Kreis nicht aus den Augen ließ, daß die Zeit bevorstand, wo es die südlich anstoßenden Bistümer nicht mehr an Anhänger, sondern an eigene Prinzen brachte.

Einstweilen mußte freilich die dänische Politik gerade in dem vornehmsten der benachbarten Stifter, im Erzbistum Bremen, dem kleinen Herzogshaus von Sachsen-Lauenburg den Vorstreich lassen. Als hier im Jahr 1566 Erzbischof Georg starb, wählte das Kapitel zu seinem Nachfolger den noch sehr jungen Heinrich, Sohn des Herzogs Franz von Lauenburg, ein wahres Muster jener zwischen katholischer und protestantischer Haltung abwechselnden Pfründenjäger. Einem protestantischen Hause angehörig, mußte er, da er als jüngerer Sohn mit geistlichen Benefizien versorgt werden sollte, in Köln studieren und sich eines katholischen Meißeren befleißigen. Als erwählter Erzbischof versprach er einerseits dem protestantischen Kapitel, die Augsburger Konfession im Lande aufrecht

¹⁾ Theiner II S. 474.

²⁾ Bericht Commendonos. 1561 Juli 10. (Misc. di storia Italiana VI S. 183 fg.)

³⁾ Wien. St. A. Reichsregistraturbücher XII f. 304.

⁴⁾ Verlängerung des Indultes auf ein Jahr. 1581 Dez. 7. A. a. D. VI f. 377.

zu erhalten, anderseits bemühte er sich beim Papst um die Bestätigung, die ihm freilich nicht zu teil ward, da er sich nicht zur Durchführung der Trienter Konzilsbeschlüsse verpflichten konnte.¹⁾ Gesichert wurde er in seiner Administration, ähnlich wie Holle in Verden, durch kaiserliche Lehensindulte.²⁾ Seit seiner Wahl war das Erzstift Bremen für die Katholiken ebenso verloren wie Magdeburg.

Fügen wir zu diesen Angaben hinzu, daß Schwerin und Ratzburg schon vor dem Religionsfrieden an mecklenburgische Herzoge gekommen war (S. 111), daß im Jahr 1556 das Bistum Camin an Herzog Johann Friedrich von Pommern-Stettin gelangte, so sehen wir, in Norddeutschland gingen mit Ausnahme von Hildesheim alle jenseits der Weser gelegenen Bistümer bis zum Jahr 1566 in protestantische Hände über.

Das waren Erfolge, welche der Protestantismus in Süddeutschland nicht zu erringen vermochte. Hier, wo Fürsten und Städte teils erst später zum Protestantismus getreten, teils von den Erschütterungen des Interim schwer betroffen waren, handelte es sich zunächst um die Befestigung und Alleinherrschaft des Protestantismus in denjenigen Gebieten, in denen er von der Obrigkeit angenommen war. Um den Gang dieser Dinge zu veranschaulichen, wenden wir uns vor allem der kirchlichen Regierung desjenigen Fürsten zu, der vor dem Reich als Führer der protestantischen Partei aufgetreten war, des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz.

Wenn irgend ein Fürst vom Geiste der neuen Lehre erfüllt und gehoben war, so war es der bei seinem Regierungsantritt vierundvierzigjährige pfälzische Kurfürst. An seinem stillen Leben vor Berufung zur pfälzischen Kur waren die Bewegungen der kaiserlichen Restauration, des Aufstandes des Kurfürsten Moritz, der wilden Kriege seines Schwagers, des Markgrafen Albrecht von Culmbach, vorübergegangen, ohne daß er sich selber weder am Krieg noch an den Verschwörungen beteiligt hätte. Ehrbar und friedlich war seine Vergangenheit; die einzigen Kämpfe, welche sie erfüllten, waren aus der Befestigung seiner protestantischen Ueberzeugung gegenüber einem katholisch gesinnten Vater und dem zeitweiligen Triumphe der kaiserlichen Politik hervorgegangen. Schlicht und beschränkt nahm er sich auch in seiner kurfürstlichen Regierung aus. Sein Vorgänger Ott' Heinrich hatte mit prächtigen Bauten, gelehrten und künstlerischen Sammlungen, verschwenderischer Hofhaltung die schon verwirrten Finanzen noch gründlicher zerrüttet: Friedrich führte eine haushälterische Verwaltung, einen würdigen, aber einfachen Hofhalt ein. Seine meisten Standesgenossen vermochten kein Fest zu feiern ohne ungeheuerliche Trinkgelage, bei manchen wurde der Trunk zur Gewohnheit: Friedrich war mäßig und hielt an seinem Hof auf Mäßigkeit, er konnte überhaupt von sich sagen, daß er von groben Lastern frei sei.³⁾ Frei war er allerdings auch von kriegerischem Thatendrang und kühnen Vergrößerungs-

¹⁾ Theiner II S. 474.

²⁾ Indulte von 1570—1577 (letzteres bis zur päpstl. Konfirmation) Wien. St. A. Reichsregistraturbücher XII f. 448 fg. VI f. 13.

³⁾ Kluckhohn I S. 403.

plänen, die in den bewegten Zeiten Karls V. so manchen deutschen Fürsten erfüllt hatten und jetzt sich allmählich zu beruhigen begannen. Es gab nur ein weit ausgreifendes Bestreben, welches ihn unablässig erfüllte und mächtig erregte: das war der Gedanke, das evangelische Bekenntnis zur Herrschaft zu führen in seinem Innern, in seinen Landen, in der Welt. Ergriffen von der Lehre der Auserwählung und der Heilskraft des Glaubens, arbeitete er sich zu der selbstzufriedenen Ansicht auf, daß er ein „lebendiges Glied der auserwählten Gemeinde zum ewigen Leben“ sei; ¹⁾ ganz erfüllt von der unbedingten Wahrheit der reformierten Lehre, kannte er keine dringendere Pflicht, als die Geister derselben zu unterwerfen; überzeugt, daß der rechte Glaube auch seine guten Früchte tragen müsse in Nüchternheit, Demut und Geduld, wurde ihm das Sittenpredigen an sich und anderen zur zweiten Natur. Er war ein selbstgenügsamer, redseliger und immer auf Propaganda bedachter Mann. Zu disputieren über den wahren Sinn der Lehrsätze, gottfelige Gespräche zu führen im Kreis seiner Familie, seiner Anhänger und seiner Standesgenossen, war ihm Bedürfnis; dann flossen ihm die Sprüche aus dem alten und neuen Testament, die Worte und Beispiele der „lieben Patriarchen und Propheten, der heiligen Apostel und unseres Herrn Jesu Christi“ von den Lippen; dann empfahl er seine Wünsche und Hoffnungen der Fürsorge Gottes und vergaß nicht, nach jeder derartigen Empfehlung ein andächtiges „Amen“ zu sprechen. ²⁾ Wer sich mit ihm einließ, erkannte bald den Mann von unüberwindlicher Fähigkeit in all seinen Gedanken und Grundsätzen, die mit der Religion zusammenhingen, die grübelnde Natur, welche jedes Wort und jeden Einwand in dem engen Kreis der einmal ergriffenen Ideen umwendet und durchspricht, dabei aber ein — nach dem ersten Eindruck — sanftmütiges Wesen: jener erschreckende Zorn, der den Kurfürsten August in der Regel fortriß, wenn ihm da Widerstand entgegentrat, wo er glaubte herrschen zu können, war ihm fremd. Nach dem Maße seiner Zeitgenossen gemessen, erschien er bestimmt, aber milde.

Und doch, dieser scheinbar so gottergebene und geradsinnige evangelische Christ war im letzten Grunde seines Wesens hart und oft genug, je nach den Umständen, durchtrieben. Seiner Ueberzeugung, daß er in der reformierten Lehre die zweifellose, allein beseligende Wahrheit besitze, entsprach der Haß und Abscheu gegen die seinem Bekenntnis feindlichen Richtungen. Sein Haß gegen alles Katholische trieb ihn zu einem Kampfe gegen das katholische Kirchenwesen in seinen Landen, bei welchem freilich zunächst trotz aller Unbarmherzigkeit gegen Einrichtungen und gottesdienstliche Uebungen es doch an einer gewissen Schonung der Personen nicht fehlte: die Katholiken, welche auf den hergebrachten Gottesdienst verzichteten, ließ er unangefochten, wie denn die Zahl derselben noch bei Beginn des Dreißigjährigen Kriegs keine geringe war. ³⁾ Allein mit welcher ele-

¹⁾ Vgl. sein Testament, herausg. von Kludhohn (München 1874) S. 22.

²⁾ So in den Briefen n. 294 (S. 537), 297 (S. 550). Lieber noch braucht er eine längere Formel; z. B. „der allmächtig Gott verleihe zu allen teilen mit gnaden lang“. (S. 209. Vgl. S. 123, 167, 171 [n. 116] etc.)

³⁾ Erlaß des Kurf. Friedrich IV (Entwurf, undatiert), daß die Katholiken in der Pfalz nicht bedrängt werden. (Bernburger Archiv [jetzt in Zerbst] I F 1, 228 f. 234.) Struv, Pfälz. Kirchengeschichte S. 551.

mentarer Gewalt flammte sein Haß auf, wenn die katholischen Götzendiener die Gemeinde Christi auch ihrerseits bekämpften und verfolgten! „Es ist schade,“ so rief er bei Beginn der französischen Religionskriege, auf die Kunde einer protestantischen Erhebung in Lyon, „daß die Mönche und Pfaffen nur verjagt, nicht gar totgeschlagen sind.“¹⁾ Wie unbarmherzig hielt er darauf, daß die Juden, die doch nach mittelalterlichem Kirchenrecht Duldung genossen, die er aber verabscheute als Wucherer, Landesverräter und vor allem als Lasterer seines Erlösers, aus seinen Landen gejagt und zu keiner Niederlassung daselbst mehr zugelassen werden durften.²⁾ Wie gehässig urteilte er über die lutherischen Gegner seiner calvinischen Anordnungen, wenn er noch in seinem Testamente erklärte: sie handeln aus reinem Ehrgeiz und gefaßtem Haß, obgleich sie eines Besseren berichtigt sind.³⁾ Hart wie er also gegen Andersgläubige war, so kennzeichnete sich sein politisches Verhalten, besonders gegen das Reich und die Nachbarmächte, oft genug durch Hinterhältigkeit und rechtlosen Sinn. Da ihm der Gedanke, daß sein Bekenntnis zu schrankenloser Ausbreitung unbedingt bevorrechtet und die Anhänger desselben zur Beförderung dieser Ausbreitung aufs höchste verpflichtet seien, nun einmal festsaß, so war er stets bereit, die Fortschritte des Protestantismus gegen den Widerstand katholischer Regierungen im Reich und in den Nachbarlanden zu unterstützen. Hierdurch wurde der Fürst, der an sich keinen übergreifenden Thatendrang besaß, überall zur Einmischung in die kirchlichen Kämpfe seiner Nachbarn und zugleich, bei seinem unerbittlichen Bestehen auf dem schrankenlosen Recht einer einzigen Partei und der Unterdrückung der Gegenparteien, zur Auflehnung gegen das geltende Recht des Reichs und der Staaten geführt. Aber die harte Folgerichtigkeit, die ihm offen gesagt hätte, daß er auf Umwälzungen im öffentlichen Recht, daß er vor allem auf den Umsturz der Reichsverfassung ausgehe, besaß er nicht; noch weniger verfügte er über die Macht, welche ihm eine Einmischungspolitik im großen verstatet hätte. Und so verlegte er sich auf die Kunst, seine Gegner möglichst aus dem Hinterhalt zu treffen und jeden Rechtsbruch durch rabulistische Deutungen zu rechtfertigen.

Das war der Mann, der, wie er vor dem Reich auf Gesetz und Regierung zu Gunsten seiner Partei einzuwirken suchte, nunmehr in seinem nächsten Kreise für die Erweiterung protestantischer Macht kämpfte. Bei diesem Kampfe handelte es sich nicht, wie in Norddeutschland, um den Gewinn ganzer Bistümer — sie waren hier im Süden noch zu fest in katholischen Händen —, es kam zunächst auf die unter Landeshoheit stehenden Klöster und Stifter an. Gerade in den Gebieten Friedrichs III. hatten seine reformierenden Vorgänger die Mönchs- und Nonnenkonvente nur in der Oberpfalz aufgelöst, in dem Stammlande, der rheinischen Pfalz, lebten noch in dichter Menge die Klöster und Stifter nach katho-

¹⁾ Kluckhohn I S. 297.

²⁾ Testament S. 53. Sollte seine Duldung der Täufer sich nicht aus einer, ich will nicht sagen Sympathie, aber doch nachsichtigen Beurteilung ihrer Lehre erklären? Vgl. die Ausführungen über den betr. Punkt in dem Testament S. 23.

³⁾ Testament S. 29.

licher Ordnung weiter. Die Duldung solcher Anstalten war für einen Fürsten von Friedrichs Gemüth ganz unfassbar, und die Bestimmung des Religionsfriedens, welche dieselben in Schutz nahm, scheint ihm keinen Augenblick Bedenklichkeiten gemacht zu haben. Sobald er sich daher in der Handhabung der kirchlichen Regierung sicher fühlte, hatte er an die Inassen der Klöster das dreifache Ansinnen zu stellen, daß sie ihre Ordenskleidung ablegten, die Verwaltung der Klostergüter fürstlichen Beamten unterstellten und protestantische Geistliche nebst protestantischem Religionsunterricht annähmen: wer sich diesem Ansinnen fügte, mochte für die Zeit seines Lebens in dem Kloster und von seinen Einkünften weiter leben, wer sich nicht unterwarf, sollte das Kloster und das Land räumen. Zur Durchführung dieser Gebote erschienen seit 1562 kurfürstliche Kommissionen in den einzelnen Klöstern, welche, bei der treuen Anhänglichkeit vieler Ordensleute, besonders der weiblichen, an den Glauben ihrer Väter, eine oft recht gewaltsame und gehässige Aufgabe hatten. Aber am Ende wurde ihr Werk überall vollführt. Da die Aufnahme neuer Ordensmitglieder verboten wurde, so starben die also sequestrierten Klöster bald aus; seit 1562 wurde eins nach dem andern eingezogen, und ihre Einkünfte, die für Kirchen, Schulen und Zwecke der Wohlthätigkeit bestimmt wurden, einer besonderen Centralverwaltung unterstellt. Von 55 Klöstern und Stiftern der rheinischen Pfalz, deren Einziehung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisbar ist, sind gegen vierzig unter der Regierung Friedrichs III. eingenommen.¹⁾

Daß solche Eingriffe unter den katholischen Ständen große Aufregung hervorriefen, liegt auf der Hand. Aber auch unmittelbar stieß Friedrich III. mit seinen katholischen Nachbarn zusammen. Ueber die beiden Kollegiatstifter Neuhausen und Sinsheim beanspruchte Kurpfalz die Landeshoheit, während sie selber, das erstere den Bischof von Worms, das letztere den Bischof von Speier als ihre Obrigkeit anerkannten. Um die Streitigkeiten auf dem geradesten Wege zu klären, erschien der Kurfürst im Frühjahr 1565 in beiden Stiftern persönlich, nahm die Verwaltung den Mönchen ab und nötigte diejenigen, die sich den gewohnten Forderungen nicht fügen wollten, das Kloster zu verlassen. Gleichzeitig reizte er den Bischof von Worms noch stärker, indem er mehrere Pfarreien, über deren Gebiet die weltliche Obrigkeit ihm und dem Bischof gemeinsam zu-

¹⁾ Vgl. meine Bemerkung im Archiv f. sächs. Geschichte 1879 S. 310 Anm. 44. In den dort angef. beiden Verzeichnissen finden sich mehrere Klöster (Waibes, Deimbach, das Augustiner- und das Antoninerkloster in der Stadt Alzei, St. Lambrecht im Amt Neustadt, das Stift zum h. Geist in Heidelberg, Kloster Lorsch und St. Remigiusberg im Amt Lauterecken), welche vor Friedrichs III. Zeit eingezogen sind, einige andere (Hochheim, Seebach), welche nach Friedrich III. eingingen. Bei einigen, z. B. dem Stift zum h. Julian in Mosbach, zum h. Peter in Bacharach, ist die Zeit der Einziehung nicht bestimmt. — Uebrigens stimmen die Daten beider Verzeichnisse nicht immer überein. Es finden sich ferner für die Klöster Ravengiersberg und Hain Georg von Simmern, für das Kloster auf St. Remigiusberg Pfar. Wolfgang als die einziehenden Fürsten genannt. — Einige Erläuterungen zu den Verzeichnissen gibt Kemling, Gesch. der Klöster in Rheinbaiern. Dort (II S. 185) finde ich als nach 1583 eingezogen ein Servitenkloster in Germersheim. Dasselbe wird in den Verzeichnissen nicht erwähnt: ein Hinweis, daß dieselben nicht vollständig sind.

stand, gewaltsam reformierte. Zwei kaiserlichen Mandaten (10. Juli und 18. August 1565), die gewaltsamen Veränderungen rückgängig zu machen und seine von den Bischöfen und Stiftern bestrittenen Ansprüche auf rechtllichem Wege zu verfolgen, bot er einfach Trotz.

So war Kurfürst Friedrich III. wohl der unerbitterlichste Feind der Klöster. Nicht viel anders aber war der Herzog Christoph von Württemberg gesinnt. Auch dessen Land war erfüllt mit katholischen Klöstern, besonders mit jenen vierzehn großen Abteien, die während des Interim wieder aufgelebt waren, daneben mit zahlreichen kleineren, besonders Nonnenklöstern, welche die früheren Stürme überstanden hatten. Die päpstlichen Greuel dieser Ordensanstalten länger zu ertragen, war für das kirchenherrliche Gewissen Christophs ebenso unmöglich, wie für Friedrich III. Gleich nach dem Passauer Vertrag¹⁾ erging an die Abteie ein Befehl, ohne Bescheidserholung beim Herzog keine Novizen mehr aufzunehmen, dann, im Jahr 1556, erfolgte die gründliche Umwandlung des Klosterwesens, und zwar vornehmlich in Bezug einerseits auf jene großen Abteien, andererseits auf die Nonnenklöster. Die ersteren wurden dem Namen nach nicht beseitigt, aber sie sollten Lehre und Leben nach den Grundsätzen der württembergischen Konfession einrichten. Sie hatten fortwährend Novizen aufzunehmen, aber diese Novizen waren junge Leute, welche in kirchlicher Zucht und den Anfangsgründen theologischer Studien gebildet wurden, und von denen nach drei Jahren die am tüchtigsten Befundenen in dem Tübinger Stift, einem mit der Universität verbundenen Konvikt, ihre letzte Vorbereitung zum geistlichen Amte empfangen. Die Klöster wurden eben theologische Vorschulen, und die Abteie, die als Prälaten am Landtag zu erscheinen fortfuhren, die Vorsteher derselben. Geräuschlos ließ man die Mönche, an deren Stelle eigentlich die zur Leitung des Unterrichts ernannten Präzeptoren traten, zusammenschmelzen und sorgte, so lange sie noch bestanden, daß sie beim Abgang der katholischen Abteie protestantische Nachfolger wählten oder die Ernennung dem Herzog überließen.

Einen kräftigen, aus religiöser Gesinnung stammenden Widerstand scheint die Regierung bei dieser Umwandlung der wohl begüterten Klöster fast nirgends gefunden zu haben. Ein solcher trat ihr aber entgegen, als sie sich gegen die Nonnen wandte. Wie in der Pfalz, so wurde auch den Nonnenklöstern zugemutet: Annahme protestantischer Geistlichen und protestantischen Gottesdienstes, Ablegung des Ordenskleides nebst den wesentlichen Teilen der Ordensregel, Unterordnung der Verwaltung unter landesherrliche Aufsicht. Diejenigen, die sich diesen Bedingungen fügten, mochten im Kloster bleiben, gegen die an den übernommenen Ordnungen Festhaltenden behielt sich der Herzog die Ausweisung aus dem Kloster und dem Lande vor. Aber fast allgemein bewährten sich in den angeseheneren Frauenklöstern die Macht des ererbten Glaubens und des geleisteten Gelübdes über das weibliche Gemüt. Die Nonnen wollten weder ihr Kloster verlassen, noch die protestantische Lehre annehmen; und da die Regierung sie durch allerlei Drangsale zu bezwingen suchte und doch vor dem äußersten Mittel der Ausweisung zurückschreckte, so gab es in Württemberg, ähnlich wie

¹⁾ Ueber das Datum s. Stälin IV S. 736 Anm. 2.

in manchen anderen Landen, einen kleinen gehässigen Klosterkrieg,¹⁾ der erst dadurch erlosch, daß die Klosterfrauen, denen die Aufnahme von Novizen untersagt wurde, allmählich ausstarben. Die heimgefallenen Klöster wurden von der Regierung eingezogen; ihre Einkünfte wurden der allgemeinen Verwaltung der Kirchen- und Klostergüter, dem sogenannten Kirchenkasten, untergeben.

Nach demselben Muster, wie in Pfalz und Württemberg, verfuhr man in Baden-Durlach, in Zweibrücken, überhaupt in den protestantischen Fürstentümern und Grafschaften Süddeutschlands, in denen sich Klöster über die Zeit des Passauer Vertrags erhalten hatten. In demselben Geiste, bald zaghaft, bald tumultarisch vorgehend, erhob sich ferner die protestantische Propaganda in den süddeutschen Reichsstädten. Hier kam es darauf an, den während des Interim wieder eingeführten katholischen Gottesdienst zu beseitigen, die Klöster, deren Bestand gefestigt war, aufzuheben, endlich, — in den schwäbischen Städten — die von Karl V. eingeführte Verfassungsänderung rückgängig zu machen. Vielfach wiederholten sich dabei die Erschütterungen, welche der Einführung der Reformation vorausgegangen waren. Ein zaghafter Rat wurde vorangetrieben von einer erregten Bürgerschaft, und diese wieder erhob sich auf den Antrieb demagogischer Prediger. Die Unverträglichkeit der beiden Religionsparteien äußerte sich eben am schärfsten — bald in kleinlichen, bald in gewaltjamen Formen, immer in unverföhnlicher Verbissenheit — an den Orten, wo sie am nächsten zusammenwohnten, in den gemischten süddeutschen Reichsstädten.

Da geschah es denn in dem Vorort der elsässer Städte, in Straßburg, daß schon in den sechs ersten Jahren nach dem Religionsfrieden der katholische Gottesdienst in den Stiftskirchen (S. 76) infolge von Pöbeltumulten wieder eingestellt, und die schönen Kirchen des Münsters, des alten und jungen St. Peter vom Rat den protestantischen Gemeinden zurückgegeben wurden. Die Katholiken konnten nunmehr bloß in den vier Klöstern ihrem Gottesdienste nachgehen, und auch deren Bestand war bedroht, zumal da in einem derselben, bei den Nonnen von St. Nikolaus, gräßliche Sittenlosigkeit um sich griff.²⁾ In dem Vorort der schwäbischen Städte, in Ulm, dauerte es bis zum Jahr 1569, ehe der Rat den Katholiken die ihnen zugewiesene Kirche wieder entriß; die Klöster wagte er nicht anzutasten. Wie in Ulm, so wurde in Memmingen, Eßlingen, Heilbronn, Schwäbisch Hall der hergestellte katholische Gottesdienst wieder herausgedrängt. Ungleich schwerer hielt es aber, jene Fessel der neuen Ratsordnungen Karls V. wieder abzustreifen. Denn einerseits scheint die unmittelbare kaiserliche Anordnung von den Städten doch sehr geachtet zu sein,³⁾ andererseits der oligarchische Zug dieser Ordnungen ihnen die Unterstützung der angesehenen Familien ein-

¹⁾ Nothenhäusler, Die Standhaftigkeit der altwürttembergischen Klosterfrauen. 1884. Ganz ähnliche Szenen in den mecklenburgischen Nonnenklöstern. Vgl. Schirmacher, Johann Albert I S. 337 fg.

²⁾ Köhric III S. 65 fg.

³⁾ Um Aenderungen in Einzelheiten zu erwirken, wandten sich Eßlingen (1555) und Schw. Hall (1562) an den Kaiser. (König XIII [nach durchlaufender Zählung] S. 516, 916.) Ebenso Wiberach. (Lehmann I S. 121.)

gebracht zu haben. Man begnügte sich also damit, die gebotene Bevorzugung der Katholiken bei den Ratswahlen zu umgehen und die städtische Regierung wieder ganz oder fast ganz protestantisch zu besetzen.

Während so der Protestantismus im Norden und Süden von Deutschland immer weiteres Gebiet errang, setzte auch die Arbeit der inneren Befestigung keineswegs aus. Zunächst trat ja jetzt wie früher an allen Orten, wo das neue Bekenntnis zur Herrschaft gelangte, als erstes Ergebnis des vorausgehenden Zwischenzustandes die kirchliche Anarchie hervor. Gemeinden, deren Angehörige das Vaterunser nicht sprechen konnten und die Scheu vor einer göttlichen Gerechtigkeit verloren hatten, Geistliche, die ohne jegliche höhere Bildung ihre bescheidenen Einnahmen im Trunke verpraßten und katholische und protestantische Religionsformeln durcheinander warfen, waren die regelmäßigen Erscheinungen solcher Uebergangszustände. Von der Pfalz z. B. meinte der Hofprediger Diller noch im Jahre 1566: wenn man sieben tüchtige Geistliche aus der Rheinpfalz zur Befehrung der Oberpfälzer schickte, so werde sie von den guten Kräften, die sie überhaupt besitze, entblößt sein.¹⁾ In den geistlichen Landen von Magdeburg und Halberstadt, wo bei den Visitationen von 1562—1564 immerhin etwa die Hälfte der Geistlichen den bescheidenen Anforderungen der Visitatoren entsprach,²⁾ waren daneben die Beispiele von sittlicher Entartung und religiöser Unwissenheit erschreckend. Wollte die Kirchenregierung diesem Wirrwal gegenüber eine würdigere Geistlichkeit heranziehen, so mußte sie die Mittel zur Ausbildung derselben erst schaffen; denn die Klosterschulen waren zerstört, und von den katholischen Universitäten hatte man sich losgesagt. Wollte sie religiös-sittliches Leben wecken, so mußte sie neben dem Gottesdienst für eine neue Ordnung der kirchlichen Zucht sorgen; denn die altkirchliche Disziplin war völlig gefallen.

Und mit dem Eifer des neuen Schaffens, mit den Mitteln, welche die eingezogenen Kloster- und Kirchengüter gewährten, griffen die Kirchenregenten hier ein. Wie Herzog Christoph die württembergischen Klöster zu theologischen Vorschulen umschuf, aus denen die tüchtig Befundenen in das Tübinger Stift emporstiegen, ist schon erwähnt. Die Zahl der in all diesen Anstalten unentgeltlich Erzogenen war gesetlich auf 350 Jünglinge bestimmt. In gleichem Geiste gründete Kurfürst Friedrich III. im Lauf seiner Regierung Gymnasien zu Heidelberg, Neuhausen, Selz, Amberg und Kreuznach; an der Universität Heidelberg bildete er das Sapienzkollegium zu einem theologischen Konvikte um.³⁾

Und wie in Süddeutschland, so gründete in Norddeutschland Kurfürst Moritz von Sachsen seine Fürstenschulen zu Meissen, Pforta und Grimma, aus denen wieder Auserwählte, mit Stipendien versehen, die Universität zum Studium der Theologie bezogen.⁴⁾ Landgraf Philipp von Hessen gründete oder bildete um

¹⁾ Wittmann, Reformation der Oberpfalz S. 40. Ueber die Rheinpfalz unter Ott' Heinrich vgl. Bierordt, Gesch. der evangel. Kirche in Baden I S. 452 fg. Ueber die Oberpfalz: Wittmann S. 24.

²⁾ Vgl. meine Bemerkungen in Sybels histor. Zeitschrift, n. F. XXI S. 95.

³⁾ Kluckhohn, Das Testament Friedrichs S. 33, 34 Anmerkungen.

⁴⁾ Meichers v. Dffe, Testament 3. Kapitel.

die Gymnasien von Kassel, Marburg, Allendorf, Eschwege und Wetter,¹⁾ und über denselben das theologische Konvikt bei der Universität Marburg. Ein wohl begabter Knabe konnte mit neun Jahren in eins der Gymnasien aufgenommen werden und dann als Stipendiat seines Landgrafen die theologischen Studien fortführen bis zum Eintritt in den Kirchen- oder Schuldienst.²⁾ Den Höhepunkt all dieser Neuordnungen bildete die Fürsorge für die Universitäten. Schon erwähnt ist (Seite 114), wie eifrig die protestantischen Fürsten sich die Neugründung, Reform und reichere Ausstattung dieser hohen Schulen angelegen sein ließen.

Glaube man aber nicht, daß es nur große Fürsten waren, welche die Fürsorge für das Studium in die Hand nahmen. Nach dem Maß ihrer Kräfte suchten auch die Grafen, und suchten vor allem die Reichsstädte den mittleren Unterricht neu zu organisieren. Städte wie Straßburg, Nürnberg und Bremen richteten in der Zeit der Reformation großartige Gymnasien ein, aus denen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kleine Universitäten erwuchsen. Was indes bei den Studien dieser Zeit charakteristisch war, die Richtung nämlich auf die unmittelbare Anwendung im Leben, das gab auch zu all' diesen Schöpfungen den eigentlichen Antrieb. Die staatliche Verwaltung brauchte studierte Beamte, das neue Kirchenwesen erheischte unterrichtete Geistliche und Lehrer; um beide Klassen ins Leben zu rufen, vor allem zur Ausbildung eines Standes von Kirchen- und Schuldienern, gründete man Gymnasien und Universitäten, errichtete Konvikte und Stipendien, und erzog sich die Kandidaten mit unterstützender und bevorzunder Hand.

Wie den Unterricht, so nahm die Obrigkeit die Sittenzucht unter ihre Obhut. Gleich jene allgemeinen Visitationen, welche die Einführung protestantischer Kirchenordnung begleiteten und zur Befestigung derselben gelegentlich wiederholt wurden, verhängten über Geistliche und Gemeinden eine einschneidende Untersuchung. Da wurden nicht nur die Kirchendiener nach ihrem Vorleben und ihren Kenntnissen examiniert; es wurden auf dem Land und in kleinen Städten die Einwohner verhört, ob sie das Vaterunser beten, den Glauben hersagen und die Antworten des lutherischen Katechismus vorbringen konnten, die sämtlichen Gemeinden wurden nach ihrer sittlichen und kirchlichen Haltung untersucht. War dann die Kirchenordnung begründet, so führte sie regelmäßig mit der Einrichtung der Katechese die Pflicht der Familienväter mit sich, ihre Kinder und Dienstboten zur Christenlehre zu schicken; mit der Neuordnung des Gottesdienstes verband sich das Gebot für die Angehörigen der Gemeinde zum Besuch der sonntäglichen Predigt und zur Beteiligung am Abendmahl; die Pflicht der Kirchendiener, für christliche Zucht zu wirken, schloß den Kampf gegen sittliches Vergernis in sich. Solche Verhältnisse nun zu regeln und zu beaufsichtigen, unternahm die Landesregierung um so eifriger, da sie von einer anderen Seite her in den früher besprochenen Polizeiordnungen, neben dem wirtschaftlichen auch bereits das sittliche Gebiet betreten und hier Verschwendung und rohe Genußsucht, Sittenlosigkeit und

¹⁾ Rommel III S. 392. Ueber die Gründung der beiden ersteren: S. 351, 352.

²⁾ Hoppe, Gesch. der hessischen Generalsynoden I S. 36.

Gotteslästerung durch allgemeine Gesetze zu beschränken versucht hatte. Eben unter der Einwirkung der kirchlichen Antriebe wurde jetzt das Gebiet der Sittenpolizei immer eingehender und in streng religiösem Geiste gepflegt. Die Polizeiordnung, welche Kurfürst Friedrich III. im Jahr 1562 erließ, bezeichnete er ausdrücklich als eine „christliche“,¹⁾ und weil die Anordnungen derselben gegen Fluchen, Zechen, Müßiggang, Verachtung des sonntäglichen Gottesdienstes u. s. w. ihm gegen die einreißenden Laster noch nicht eingehend genug zu sein schienen, so stellte er seinen Amtleuten „ein Nebenverzeichnis, darinnen etliche Unzucht und Laster gemeldet“ waren, zur Nachachtung zu.²⁾

Polizeiordnungen und Kirchenordnungen schärften also gleichmäßig die Regeln sittlich-religiösen Wandels ein. Und wie in den Ämtern der Amtmann über der Beobachtung der Polizeigesetze wachte, so bildete man entsprechende Bezirke in der Kirche, an deren Spitze der Superintendent über der Befolgung der Kirchenordnung durch Geistliche und Gemeinden hielt und in regelmäßigen Visitationen seine eingreifende Kontrolle sehr fühlbar machte. Der weltliche Beamte strafte mit Geld und Gefängnis, die kirchlichen Beamten, vom Pfarrer bis aufwärts zum Konsistorium oder Kirchenrat, verhängten geistliche Strafen, die mit der privaten Zurechtweisung begannen und mit dem in den verschiedenen Ländern verschieden geregelten Kirchenbann endigten. Ueberall war der Pfarrer und Superintendent auf den Amtmann und Richter gewiesen, der die geistlichen Strafen gegen die Verächter von Sitte und Gottesdienst durch weltliche Strafen ergänzte, wie denn z. B. in Kurpfalz die Dorfbewohner, die ohne Entschuldigung die Sonntagspredigt versäumten, in Geldstrafe genommen oder ins Halsweissen gelegt,³⁾ in Württemberg die Eltern, wenn sie ihre Kinder während der Katechese umherlaufen ließen, mit Geldstrafen gebüßt, wenn sie dieselben aber hartnäckig dem Unterricht entzogen, in den Turm gesperrt werden sollten.⁴⁾ Umgekehrt hatte der weltliche Beamte auf die Mitwirkung der Geistlichen zu rechnen, besonders daß sie in ihren Predigten die Beobachtung der Polizeigesetze einschärften.⁵⁾ Am augenfälligsten zeigte sich die Verflechtung beider Ämter, wenn, wie es z. B. in Württemberg geschah,⁶⁾ bei kirchlichen Visitationen der Geistliche über die Amtsführung des Amtmannes und der anderen Beamten, dieser wieder über die Wirksamkeit des Geistlichen befragt wurde.

In demselben Geiste also, in dem die fürstliche Regierung das wirtschaftliche Leben der Unterthanen unter gleichen Regeln und einheitliche Verwaltung zu stellen unternahm, suchte sie auch das sittlich-religiöse Verhalten zu ordnen und zu leiten. Was nur diesen vielfach drakonischen Gesetzen einen guten Teil ihrer Kraft benahm, das war der ungezähmte Trotz der Bürger und Bauern, der niedere Grad von Bildung und Eifer in dem größeren Teil der eben erst herangezogenen Geistlichen, die Roheit und Unzulänglichkeit des noch wenig ent-

¹⁾ Häuffer, Gesch. d. Pfalz II S. 21 fg.

²⁾ Pfälzische Kirchenratsordnung von 1564. (Richter II S. 282a.)

³⁾ Sächsischer Generalartikel von 1557. (Richter II S. 180 a.)

⁴⁾ R. D. von 1559. (Richter II S. 210.)

⁵⁾ Kurpfälzische Kirchenratsordnung von 1564. (Richter II S. 278 a.)

⁶⁾ Kirchenordnung von 1559. (Richter II S. 207.)

wickelten Beamtentums. Der Ernst der organisierenden Regierung stand aber außer allem Zweifel.

Indes, wenn wir so den Fortschritten, die der deutsche Protestantismus sowohl in seiner Erweiterung nach außen als in seiner Befestigung nach innen machte, nicht ohne Bewunderung zusehen, so drängt sich zum Schluß doch eine Frage auf: wie hatte sich inzwischen jener dogmatische Streit entwickelt, welcher mitten in die Erfolge der protestantischen Partei den Keim der Schwächung gelegt hatte? Wenn es sich bloß um diejenigen Streitigkeiten gehandelt hätte, die nach dem Interim am lautesten hervorgebrochen waren, so würden sich die Aussichten des Friedens allmählich günstig gestaltet haben. Der Zwist über die Mitteldinge erlosch, indem man sich immer mehr von der Zeit und den Eindrücken des Interim entfernte, und der Tod die Befürworter der interimistischen Konzessionen, vor allem Melanchthon selber (19. April 1560), hinwegnahm. Die metaphysischen Streitigkeiten über den Willen und die guten Werke verloren ebenfalls ihren festen Mittelpunkt infolge eines Zwistes zwischen den Flacianern und ihrem Beschützer den Herzog Johann Friedrich von Sachsen.

Während nämlich der letztere an einer Konsequenz, zu der Flacius im Streit gegen die Mitwirkung des Willens bei der Bekehrung sich treiben ließ — daß nämlich infolge der Erbsünde das Böse nicht nur als Accidens dem Menschen anhafte, sondern in seine Substanz eingegangen sei — irre zu werden begann, war Flacius und sein geistlicher Anhang mit der Verpflichtung der Geistlichen auf das Konfutationsbuch noch lange nicht zufrieden; sie spürten bei den weltlichen Professoren der Universität nach Abweichungen von der vorgeschriebenen Norm, und der Verweser der Superintendentur von Jena, Balthasar Winter, verhängte über zwei als irrgläubig befundene Professoren den Ausschluß vom Abendmahl und Patenschaft (1560). Sollte es der Geistlichkeit gestattet sein, förmliche Inquisitionen gegen Laien zu richten, und den Ausschluß vom Abendmahl ohne Mitwirkung der herzoglichen Regierung zu verhängen? Hierüber entstand der erste offene Streit zwischen dem Herzog, dessen Ratgeber jene Fragen verneinten, und den Flacianern. Zur Sicherung seines Kirchenregiments versuchte nun der Herzog im Jahr 1561 die Gründung einer aus Geistlichen und Laien gemischten, vom Fürsten abhängigen obersten Kirchenbehörde, eines Konsistoriums, wie es in den andern großen Fürstentümern errichtet war. Dieser Behörde wurde vorbehalten die Verhängung der Exkommunikation, die Zensur theologischer Schriften, die oberste gerichtliche Jurisdiktion und mittelst derselben die Entscheidung in Lehrstreitigkeiten. Sofort aber erhob sich Flacius mit seinen theologischen Kollegen Jüder und Wigand gegen eine solche Neuerung: eine Aenderung der kirchlichen Verfassung dürfe nur von der Kirche, die durch eine Synode vertreten und von frommen Theologen beraten werde, ausgehen; eine in kirchlichen Dingen richtende Behörde dürfe nur aus der Wahl der Kirche hervorgehen; den Geistlichen stehe zur Erläuterung des göttlichen Wortes Freiheit der Rede und Schrift und zur Bestrafung von Irrlehre und Sünde das Recht der Exkommunikation zu.

Also in derselben Zeit, da bei den Fürsten die Anschauung, daß die Kirchenregierung mit dem fürstlichen Amte wesentlich verbunden sei, immer mehr

erstarke, erhob sich andererseits die Forderung der Selbstregierung der Kirche, allerdings einer Selbstregierung, die sich nach dem Rat der sachverständigen Theologen richten sollte. Sowie der Streit auf diese Spitze getrieben war, zeigte sich rasch, wer der Stärkere war. Die Vertreter der christlichen Freiheit und theologischen Herrschaft wurden zum Schweigen gebracht, indem ihre Verfechter, die drei genannten Theologen, vom Herzog abgesetzt wurden. Flacius wich aus Sachsen und trat im Dezember 1561 ein mühseliges Wanderleben an.

Eine Folge dieser Vertreibung der streitenden Theologen war es, daß Herzog Johann Friedrich sich von der Vertretung der flacianischen Sätze nunmehr zurückzog. Um in seinen Landen Ruhe zu stiften, ließ er in der in den Vordergrund getretenen Frage über die Mitwirkung des Willens eine Formel fertigen, die zur Not für beide Richtungen Raum ließ, und legte sie seinen Geistlichen zur Unterschrift vor. An die vierzig Flacianer, welche der Formel widerstanden, mußten das Land räumen. Hierdurch waren freilich die von Flacius geförderten Streitigkeiten, soweit sie zwischen den protestantischen Theologen durch ganz Deutschland hindurch geführt wurden, nicht beigelegt, aber sie verloren allmählich die Kraft, die protestantischen Fürsten und Reichsstände zu trennen. Und dennoch, die Trennung selber hörte nicht auf. Es lag dies an dem Fortgang eines anderen Zwistes, der sich anfangs mehr im Hintergrund befunden, inzwischen aber die Oberhand über die Gemüter gewonnen hatte, an dem Streit über das Abendmahl.

Der Streit über das Abendmahl, und zwar vornehmlich zwischen der lutherischen und calvinischen Fassung der Lehre, war, wie schon bemerkt, seit 1552 neuerdings ausgebrochen. An und für sich, so möchte man meinen, hätte dieser Zwist die Gemüter nicht so mächtig erregen sollen, wie jene tief eingreifenden Fragen über die Bedeutung des Willens und der sittlichen Bethätigung desselben bei der Rechtfertigung und Heiligung. Denn da Calvin eine durch das Abendmahl bewirkte wahrhafte Gemeinschaft des Gläubigen mit der Person des Erlösers zugestanden hatte, so handelte es sich vornehmlich um die Nebenfrage, wie das Wunder der Gegenwart Christi mit der sichtbaren Spendung von Brot und Wein in begriffliche Verbindung zu bringen sei, woran sich denn die rein theoretische Untersuchung angeschlossen, ob und inwieweit die göttliche Natur Christi seiner menschlichen Natur die Fähigkeit mitteilen könne, überall oder doch an zahllosen Orten zugleich gegenwärtig zu sein. Wie konnten solche Spekulationen über die nähere Erklärung von Dogmen, die im wesentlichen fest standen, und deren begriffliche Zergliederung das religiöse Leben kaum berührte, an jene höchsten Fragen über das Verhältnis des Menschen zu seiner religiösen Aufgabe herantreten? Und doch, so groß war einerseits der Eifer der Laien für die nähere Bestimmung des Wunders von Christi Gegenwart, und so groß war andererseits die Richtung der Theologie auf das Analysieren theoretischer Begriffe, welche von einer fruchtbaren Forschung mehr und mehr abführte, daß gerade die Gegensätze über die Abendmahlslehre die eigentlich trennende Kraft unter den deutschen Protestanten entfalteten.

Nachdem diese Gegensätze eine Zeitlang in der Form litterarischer Fehde ausgefochten waren, hatten sie in den letzten Jahren des Kurfürsten Ott' Heinrich

von der Pfalz in dessen Landen eine Stätte gefunden, wo sie größere Kreise unmittelbar ergriffen. Friedrich III. fand bei seinem Regierungsantritt die Geistlichkeit, die Beamten und die Universität nach calvinischer und lutherischer Lehre gespalten; zu den ersten Stürmen seiner jungen Verwaltung gehörte es, daß Tilemann Heshus, der vornehmste Geistliche des Landes, den Diakon Klebig wegen der calvinischen Ketzerei in den Bann that, und daß beide von der Kanzel her einen grimmigen Krieg miteinander führten. Schon der Ordnung wegen konnte Friedrich III. hier nicht neutral bleiben, und wie hätte er es vollends gekonnt, da er inniger noch als der Herzog Christoph von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß die höchste Pflicht der Obrigkeit darin bestehe, die Unterthanen nach Möglichkeit zur rechten Erkenntnis des göttlichen Wortes zu führen und allen falschen Gottesdienst abzustellen!¹⁾ Geleitet von dieser Ueberzeugung, suchte er vor allem sich selber, unabhängig von den streitenden Theologen, sein Urtheil aus der heiligen Schrift zu bilden. „Gott,“ sagte er, „wird mir seinen heiligen Geist ebenso verleihen, wie dem höchstgelehrten sogenannten Doktor.“²⁾ Und wie allmählich seine Ueberzeugungen sich entwickelten und klärten, so schritten auch allmählich seine kirchlichen Anordnungen voran: erst waren sie unbestimmt und ließen den Geistern freien Raum, schließlich wurden sie bestimmt und duldeten nur die eine der streitenden Ansichten.

Maßgebend für Friedrichs erste Schritte war der schon früher (S. 120) hervorgehobene Widerspruch zwischen den verschiedenen Ausgaben desjenigen Bekenntnisses, welches seit dem Religionsfrieden die rechtliche Norm für die Zugehörigkeit zur protestantischen Gemeinschaft enthielt. Die Augsburger Konfession hatte nach ihrer ersten Redaktion von 1530 die Abendmahlslehre im lutherischen Sinn gegeben; in einer zehn Jahre später veröffentlichten Ausgabe hatte Melancthon dagegen eine neue Fassung gewählt, welche besagte: der Leib und das Blut Christi wird dem Genießenden mit Brot und Wein wahrhaft dargeboten. Da die streitenden Parteien in diesen Worten sowohl die unmittelbare wie die bloß sakramentale Gegenwart, die Meinung Luthers wie diejenige Calvins deuten zu können glaubten, und dabei in der That die Absicht des Verfassers für sich hatten, so begann Friedrich seine Anordnungen mit dem Befehl (September 1559), daß nach der Augsburger Konfession, d. h. nach der jüngeren Fassung, gelehrt und nicht darüber hinausgegangen werde.

Dies war ein Befehl, der sich auf des Kurfürsten Lande erstreckte. Wie aber eine so schwere Bekenntnisfrage unmöglich in einem einzelnen Fürstentum selbständig geregelt werden konnte, so suchte der Kurfürst in dem gleichen Sinne der Vereinigung der getrennten Parteien unter einer allgemeinen Formel auf die protestantischen Reichsstände einzuwirken. Hier knüpfte er an den Ausgang der früher erzählten Frankfurter Tagfsagung an. Da die Absicht, die gesamten protestantischen Reichsstände zur Annahme der Frankfurter Beschlüsse zu bestimmen und so die Einigkeit des deutschen Protestantismus wieder herzustellen, nicht erreicht war, indem nur wenig bedeutende Beitrittserklärungen erfolgten,

¹⁾ Kludshohn I n. 284, 26 (S. 135), 280. Testament (herausgeg. von Kludshohn) S. 28/29.

²⁾ Kludshohn I S. 99.

und Johann Friedrich von Sachsen sich zum offenen Kampf gegen die Beschlüsse erhob, so traten unter den Anhängern des Veröhnungswerkes zwei verschiedene Richtungen hervor: entweder man suchte die Beitrittserklärungen, die noch zu erlangen waren, schleunigst zu erlangen und ging dann, unbekümmert um den Widerspruch Johann Friedrichs und seiner besonders unter den niederländischen Ständen befindlichen Gesinnungsgenossen, zur Veröffentlichung desselben vor, als dem Erkennungszeichen des angeseheneren Teils der deutschen Protestanten — oder man erkannte das Frankfurter Unternehmen als verfehlt an und begann mit dem Versuch der Zusammenkünfte und Ausgleichung aller protestantischen Stände unverdrossen von neuem. Die erste Ansicht wurde im Jahr 1559 beim Augsburger Reichstag von Kurachsen vertreten, letzterer gaben unter den in Frankfurt gegenwärtig gewesenen Ständen zuerst Württemberg,¹⁾ unter den nicht Beteiligten zuerst Pommern offenen Ausdruck.²⁾ Und dieses letzteren Vorschlags bemächtigten sich nun Kurfürst Friedrich III.³⁾ und Herzog Johann Friedrich von Sachsen.⁴⁾

Beide Männer befanden sich damals ihrer nahen Verwandtschaft gemäß — der Herzog war Schwiegersohn des Kurfürsten — in freundschaftlichen Beziehungen, aber schon machte sich der beginnende Gegensatz ihrer dogmatischen Richtung geltend, und wenn sie sich jetzt zur Verfolgung eines gemeinsamen Zieles verbanden, so nahmen sie dabei sehr verschiedene Ausgangspunkte. Friedrich III. verfolgte, wenn nicht vom ersten Anfang, so doch bei der weiteren Befürwortung des Planes die Absicht, wie in seinen Landen so auch im Reiche neben der lutherischen Lehre vom Abendmahl für die calvinische Meinung Raum zu schaffen; der Herzog von Sachsen dagegen wollte vor allem den verhassten Frankfurter Abschied vernichten, er hoffte, wie in so vielen anderen Punkten, so auch in der Abendmahlslehre das Bekenntnis nach streng lutherischer Meinung verengen zu können. Trotz solcher Verschiedenheiten wirkten damals beide Männer zusammen, und eben weil er den unverträglichen Herzog gewonnen hatte, konnte Friedrich, wie die Verhandlungen nach dem Augsburger Reichstag fortgingen, eine leitende Stellung in denselben einnehmen. Nach der einen Seite bot er dem mit gewohntem Eifer eintretenden Herzog Christoph von Württemberg die Hand, worauf dieser den Landgrafen Philipp von Hessen und den Herzog Wolfgang von Zweibrücken gewann und mit beiden den widerstrebenden Kurfürsten August zu überreden suchte, auf der andern hielt er den Herzog von Sachsen für den Plan fest und führte denselben bei Gelegenheit eines Besuchs in der Pfalz mit dem Herzog von Württemberg zu persönlicher Unterredung zusammen.

Aus diesen Verhandlungen ist die Raumburger Fürstenversammlung hervorgegangen. Die Hauptschwierigkeit des Zustandekommens derselben lag in dem Widerstand des Kurfürsten August. Erst im Laufe des Jahres 1560, als der

¹⁾ Kugler II S. 143 Anm. 119. Kluckhohn I n. 38.

²⁾ Kluckhohn I n. 20.

³⁾ Kluckhohn I n. 22 (zweiter Absatz), 33. Ursprünglich hatte er eine Synode im Auge. Vgl. n. 6 S. 20.

⁴⁾ Kluckhohn I n. 44 Einlage, n. 80.

Zwist Johann Friedrichs mit den Flacianern begann, und der Herzog infolgedessen scheinbar zu einer versöhnlicheren Haltung gegen seinen Widersacher geführt wurde, als er es sogar über sich brachte, nach jener Zusammenkunft mit Kurpfalz und Württemberg persönlich zum Kurfürsten August zu reisen und ihm den Antrag auf die protestantische Tagssatzung selber vorzubringen, trat der sächsische Kurfürst aus seiner abwehrenden Stellung heraus. Eindruck mag es ihm auch gemacht haben, daß seit Ende des Jahres 1559 das Konzil von Trient in immer bestimmtere Aussicht trat und es für die deutschen Protestanten doch nötig schien, diesem Konzil ein einmütiges Bekenntnis entgegenzuhalten.

Aber auch jetzt mußte man dem Kurfürsten zu Gefallen die Tagesordnung der Versammlung streng umgrenzen. Die drei Fürsten von Württemberg, Hessen und Zweibrücken, die bei Beförderung des Planes unter sich am engsten zusammenhielten, hatten zur Herstellung der Eintracht ein Zweifaches vorgeschlagen: die abermalige Unterzeichnung der Augsburger Konfession durch sämtliche protestantische Stände und die Aufstellung weiterer Normen der Lehre durch Erläuterung der streitigen Punkte.¹⁾ Kurfürst August dagegen bestand auf der bloßen Unterschreibung der Augsburger Konfession mit Ausschluß alles Streitens und Verdammens. Erschreckt durch die Gerüchte von katholischen Verbindungen zur Ausrottung der Protestanten, wie sie nach dem Frieden von Chateau-Cambresis und wieder seit den Verhandlungen über die Berufung der katholischen Kirchenversammlung umliefen, hatten die drei Fürsten auch an irgendwelche Verabredungen zum gegenseitigen Schutz ihrer Religion wider gewaltsame Anfechtungen gedacht:²⁾ Kurfürst August trat mit voller Entschiedenheit dem Plan derartiger Verbindungen, überhaupt der Aufnahme weltlicher Angelegenheiten in die gemeinsamen Verhandlungen entgegen. Nur das wollte er noch gestatten, daß über die Haltung der protestantischen Stände gegenüber dem Trienter Konzil, ob man dasselbe zur Darlegung seines Bekenntnisses beschicken oder einfach ablehnen sollte, beraten werde. Da endlich Unklarheit darüber herrschte, wie weit man in der Zuziehung der protestantischen Stände gehen solle, so hätte August am liebsten einen engeren Konvent gesehen; wenn er dem Verlangen der anderen nach Berufung sämtlicher Fürsten nachgab, so bestand er auf dem Ausschluß der niederen Stände.

Dadurch, daß die Urheber des Planes diesen Bedingungen sich fügten — wobei freilich der Herzog Johann Friedrich einer unzweideutigen Erklärung über den Ausschluß von Streit und Verdammung auswich — kam man denn so weit, daß fast sämtliche protestantische Fürsten, persönlich oder durch Gesandte vertreten, an der Tagssatzung teilnahmen, welche zu Raumburg am 21. Januar 1561 eröffnet wurde. Die Beratungen der Versammlung bewegten sich, abgesehen von den Verhandlungen über das Trienter Konzil, die schon oben berührt sind (S. 153), um die neue Unterzeichnung der Augsburger Konfession. Man meinte, wenn

¹⁾ Werbung der Gesandten der drei Fürsten bei Kurf. August. 1560 März 7. (Calinic S. 47.)

²⁾ Angedeutet von Württemberg in der Instruktion für Ungnad, 1559 Okt. (Rugler I S. 149), ausgesprochen in den Aufträgen der drei Fürsten an Kurfachsen, 1560 März (Calinic S. 46), näher erklärt von Landgraf Philipp, 1560 Febr. (a. a. D. 34). Der Gedanke wird weiter berührt vom H. Sachsen (a. a. D. S. 83) und von Württemberg (S. 136).

alle protestantischen Stände sich zu dieser Unterzeichnung verbänden, so sei ihre Einigkeit in den wesentlichen Punkten der Glaubenslehre dargethan; die dogmatischen Streitigkeiten erschienen dann als Gegensätze theologischer Richtungen, welche die kirchliche Einheit nicht beeinträchtigten. Aber um die gemeinsame Unterzeichnung möglich zu machen, konnte man nach allem, was vorausgegangen war, an einer Bedingung nicht ganz vorbeikommen: man mußte den eigentlichen Sinn der verschieden gedeuteten Bestimmungen der Konfession ins Auge fassen. Und hier zeigte sich, was vorher schon bemerkt ist, daß unter den verschiedenen Lehrstreitigkeiten inzwischen eine einzige fast alles Interesse an sich gezogen hatte, der Zwist nämlich über das Abendmahl.

Die Frage, an deren Bejahung nun für Kurfürst Friedrich III. das Gelingen seiner Hauptabsicht hing, war die, ob man bei Befräftigung der Augsburger Konfession für die calvinische Abendmahlslehre Raum ließ. Daß er persönlich damals schon die Meinung Calvins angenommen hatte, kann man weder behaupten noch verneinen. Auf jeden Fall hatte er unter der stürmischen Kontroverse, die täglich zu ihm emporstoll, einen Einblick in das Wesentliche der lutherischen und der calvinischen Auffassung gewonnen; schon erschreckte er auch seine eifrig lutherische Gemahlin durch verfängliche Einwände,¹⁾ wenn sie ihm den wahren Glauben vorhielt, und mit fester Hand hielt er in seinem Lande auf der Duldung der calvinischen Abendmahlslehre, wie er es denn z. B. zuließ, daß sein Theologieprofessor Boquin dieselbe ohne melanchthonische Verschleierungen vortrug, und wie er im Jahr 1560 in der Person des Wenzel Zuleger einen Mann an die Spitze seines Kirchenrates stellte, der die calvinischen Lehren aus dem Munde des Meisters selber geschöpft hatte. Nicht also in Unkenntnis der Gegensätze der Lehre, in der Meinung etwa, daß er für eine mittlere Fassung als die wahrhaft berechnete streite, ging er vor, sondern in dem Bewußtsein, daß er der von den lutherisch gesinnten Theologen verworfenen calvinischen Lehre (wenn er auch das Wort „calvinisch“ verwarf) Raum schaffe. Und um dieses, wie in seinen Landen, so auch im Reich zu vollführen, griff er jetzt zu demselben Ausweg, den er in der Pfalz eingeschlagen: er beantragte, man sollte bei Unterzeichnung der Augsburger Konfession die Bearbeitung von 1540 zu Grunde legen.

Ohne Aussicht durchzudringen, war dieser Antrag keineswegs. Denn gerade derjenige Fürst, der nächst Friedrich der vornehmste war, Kurfürst August von Sachsen, gab ebenfalls der Ausgabe von 1540 den Vorzug. Allerdings bestimmte ihn dabei in denkwürdigem Gegensatz gegen seinen pfälzischen Kollegen nicht die Erkenntnis von dem verschiedenen Sinn der verschiedenen Bearbeitungen, sondern die Meinung, daß Melanchthon dieselbe Lehre im Jahr 1530 wie im Jahr 1540 wiedergegeben habe, nur bei der zweiten Redaktion in sorgfältigerer Fassung, und daß sein Werk gegen die Vorwürfe der Abweichung von Luthers Anschauungen zu schützen sei. Gerade auf diese Unkenntnis, auf den Glauben, daß die Augsburger Konfession von 1540 nur die lutherische Abendmahlslehre

¹⁾ „Alle Punkten, die mein Schatz gegen mir widerspricht, wen wir mit einander reden des Glaubens halber.“ (Kurfürstin Maria an den H. Sachsen. 1560 März 16. Kluchhorn I S. 131.)

darlege, während sie in Wahrheit zugleich die calvinische Lehre in sich begriff, konnte man auch bei anderen Fürsten rechnen. Arglos hatten sie ja bei Verbreitung der Augsburger Konfession in den verschiedenen Landeskirchen meistens die Ausgabe von 1540 mit ihren Nachdrucken verteilt, und auch jetzt, als man sich der Anforderung nicht entziehen konnte, die verschiedenen Ausgaben Wort für Wort zu vergleichen, fand die Mehrzahl der anwesenden Fürsten an einem so genauen Eindringen in die Worte und ihren Sinn wenig Gefallen: sie überließen die Arbeit den Räten und Theologen, und nur zwei von ihnen, Kurfürst Friedrich und Herzog Christoph, dauerten bei dem verdrießlichen Geschäfte aus, vom Morgen bis zum Abend.¹⁾

Auf diese Unkenntnis bauend, hütete sich Friedrich III., indem er für die Augsburger Konfession von 1540 eintrat, sehr wohl, die Unklarheit zu zerstreuen. Als Hauptgrund seiner Bevorzugung der jüngeren vor der älteren Ausgabe — und zwar vornehmlich vor dem deutschen Text derselben — gab er an, daß diese letztere die katholische Lehre von der Transsubstantiation begünstige. Eben durch Winkelzüge hoffte er den Fürsten eine Bestätigung der calvinischen Abendmahlslehre zu entlocken. Allein wie bei den Versammelten die Absicht, keine von der lutherischen Lehre abweichende Meinung anzuerkennen, feststand, so waren sie inzwischen doch über die Tragweite der Abweichungen aufgeklärt: die einen, wie der theologisierende Herzog von Württemberg, schon während der Verhandlungen,²⁾ die anderen in letzter Stunde durch die anwesenden Theologen. Und so stimmten mit Ausnahme des Kurfürsten August alle anderen für die Konfession von 1530, wie sie im Jahr 1531 im Druck erschienen war. Aber sollte man damit die im allgemeinen Gebrauch befindliche Ausgabe von 1540 verwerfen? Kurfürst August, der in der Verfechtung der Korrektheit auch dieser Bearbeitung geradezu eine Ehrensache seiner Kirche und seiner Theologen erblickte, hätte das nicht zugegeben. Er selber machte also den Vorschlag, man möge die Konfession von 1530 unterzeichnen, dem Aktenstück aber eine Vorrede vorausschicken, in welcher die sachliche Uebereinstimmung derselben mit der Ausgabe von 1540 und einer weiteren von 1542 erklärt werde. Dieser Antrag fand die Zustimmung der Versammlung, und wiederum von ganz anderen Hintergedanken ausgehend, fügte sich ihm auch Kurfürst Friedrich III.

Was letzterer sich dachte, lehrten die Folgen des also gefaßten Beschlusses. Sehr bald stritt man und streitet bis auf den heutigen Tag, ob hinsichtlich der verschiedenen, in den beiden Ausgaben der Augsburger Konfession befindlichen Fassungen der Abendmahlslehre man im Sinne des Raumburger Beschlusses die weitere Form von 1540 nach der engeren, im lutherischen Sinn gedachten von 1530 zu deuten habe, oder ob umgekehrt die engere Fassung nach der weiteren, für die calvinische Meinung Raum gebenden von 1540 zu erklären sei. Die Wahrheit ist, daß sämtliche Fürsten mit Ausnahme des Pfälzers die erstere Ansicht als selbstverständlich annahmen,³⁾ daß aber Friedrich sich die andere Auf-

¹⁾ Calinich S. 144, 145.

²⁾ Calinich S. 92.

³⁾ Vgl. die Boten von Kurachsen und den Nachstimmenden bei Kludschn I S. 159 fg.

fassung im stillen vorbehielt und später auf Grund derselben darauf beharrte, er sei Anhänger der Augsburger Konfession von 1530 nach ihrem „wahren Verstand“. ¹⁾

Es gab jedoch einen Fürsten, der dieses trügerische Spiel nicht, wie die einen, aus Unkenntnis verkannte, oder wie die andern, in der Hoffnung, den pfälzischen Kurfürsten auf lutherischer Seite festzuhalten, ²⁾ verkennen wollte: das war Herzog Johann Friedrich von Sachsen. Der hatte, wie bemerkt, den Raumburger Tag befördert als einen Schlag gegen den Frankfurter Abschied und mit dem Hintergedanken, vor der Unterzeichnung der Augsburger Konfession die Frage über den Sinn derselben und alsdann die ihm am Herzen liegenden Lehrstreitigkeiten und Verdammungen zum Austrag zu bringen. Allerdings mochte ihm der Eifer für die früher am lebhaftesten verfochtenen Streitsätze durch seinen damals zwar noch nicht entschiedenen, aber fortschleichenden Zwist mit den Flacianern abgekühlt sein, ³⁾ aber um so unerbittlicher rückte auch er jetzt die Frage des Abendmahls in den Vordergrund; als mindestes verlangte er eine Fassung der Vorrede, welche die Alleingeltung der lutherischen Abendmahlslehre unzweideutig aussprach. ⁴⁾ Da ihm dies verweigert wurde, so enthielt er sich der Unterzeichnung, und seinem Beispiel folgten von persönlich anwesenden Fürsten der Herzog Ulrich von Mecklenburg und die Herzoge Ernst und Philipp von Braunschweig-Grubenhagen; außerdem versagten die Gesandten des Herzogs Johann Albert von Mecklenburg, der Herzoge von Holstein und Lauenburg die Unterschrift. Kein einziger Fürst des niederländischen Kreises befand sich bei den Unterzeichnern.

So endete auch diese Versammlung mit einem Bruch zwischen der friedlichen Majorität und der unnachgiebigen Minderheit. Und wie auf die Frankfurter Versammlung der Gegenschlag des Konfutationsbuches erfolgt war, so folgte auf die Raumburger Tagsatzung eine Versammlung der protestantischen Stände des niederländischen Kreises in Lüneburg (August 1561), wo die in Raumburg beschlossene Vorrede verworfen und ein Gutachten niederländischer Theologen mit kräftiger Verdammung der Calvinisten und aller von Flacius bekämpften Richtungen genehmigt ward. Noch mehr! kaum war die Raumburger Versammlung beendet, als den Fürsten, die theils persönlich, theils durch ihre Bevollmächtigten die Unterzeichnung der Augsburger Konfession mitsamt der Vorrede bewilligt hatten, die Augen darüber aufgingen, daß sie sich doch zu weit von der Bestimmtheit der lutherischen Lehre entfernt hätten. Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die Herzoge von Württemberg und Zweibrücken wünschten mit einem Male, durch eine Veränderung oder Erklärung der Vorrede dem Herzog Johann Friedrich genug zu thun. Aber nun verwahrte sich Kurfürst Friedrich gegen jede Veränderung des einmal Beschlossenen. Er behielt seinen Schein in der Hand, aus dem er zu deduzieren wußte, daß die Anhänger der

¹⁾ Testament S. 19–20.

²⁾ Diese Absicht zugleich mit der Erkenntnis des wirklichen Gegensatzes spricht aus der Erklärung der Fürsten von 2. Febr. 1561. (Calinich S. 184.)

³⁾ Andeutungen darüber (Schuß Strigels; keine Neigung zur Verdammung der Korruption) in dem Brief des Zudey vom 28. Jan. 1561. (Calinich S. 158.)

⁴⁾ Schlußerklärung des Herzogs vom 11. Februar. (Calinich S. 218–22.)

calvinischen Abendmahlslehre unter den Bereich der Augsburger Konfession gehörten.

Und wenn er diese Abendmahlslehre in Raumburg vielleicht selber noch nicht bekannte, sondern nur beschützte, so kam jetzt die Zeit, da er sich völlig dafür entschied und sie seiner Landeskirche auferlegte. In den Jahren 1562 bis 1564 entfaltete die kurpfälzische Regierung eine rastlose gesetzgeberische Thätigkeit. Zuerst erschien die schon erwähnte christliche Polizeiordnung, dann (1563) eine neue Kirchenordnung und schließlich (1564) die Ordnung des Kirchenrats. Der Kirchenordnung war als Norm für Katechese und Predigt ein neuer Katechismus beigegeben, an den Geistliche und Schullehrer sich fortan unbedingt zu halten hatten: es war der von den beiden calvinischen Theologen Olevian und Urfin, unter genauer Nachprüfung des Kurfürsten ausgearbeitete Heidelberger Katechismus, ein Lehrbuch, in dem die dogmatische Ansicht Calvins unter Vermeidung freilich der Prädestinationslehre, aber unter deutlicher Wiedergabe der Abendmahlslehre, in treffender Kürze und Klarheit ausgeprägt war.

Als es erschien, waren in der Rheinpfalz in Folge der früheren vermittelnden Anordnungen die eifrig lutherischen Geistlichen bereits ausgewiesen oder zum Schweigen gebracht, dagegen die angesehensten Stellen vielfach mit Calvinisten besetzt. Die Annahme des Katechismus und die Durchführung einer ihm entsprechenden Abendmahlsordnung erfolgte daher in dem Hauptlande des Kurfürsten ohne starken offenen Widerstand, wiewohl die lutherische Gesinnung in einem großen Teil der Bevölkerung, besonders unter dem Adel, fortlebte. Schwieriger gestaltete sich das Unternehmen der Calvinisierung in der Oberpfalz. Diese Provinz führte unter einem vom Kurfürsten ernannten Statthalter und einer wohl ausgebildeten landständischen Verfassung, welche in der Rheinpfalz mangelte, seit jeher ihr eigenes Leben. Jetzt stellte sie in der lutherischen Gesinnung des Pfalzgrafen Ludwig, des eigenen Sohns des Kurfürsten, der die Statthalterwürde bekleidete, in der gleichen Gesinnung der Landstände, die kraft ihrer Patronatsrechte einen großen Teil der geistlichen Stellen besetzten, den Versuchen des Kurfürsten, ihnen das echte Wort Gottes beizubringen, den trotzigsten Widerstand entgegen. Zwischen dem Kurfürsten und den oberpfälzischen Städten und Adlichen entstand ein wahrer Kriegszustand. An dem eifrigen Bestreben, den Oberpfälzern calvinische Prediger aufzundtügen, und die lutherischen Prediger durch zweideutige Weisungen unvermerkt, unter der steten Versicherung, daß er niemand's Gewissen kränken wolle, in eine calvinisierende Lehrform hineinzuführen,¹⁾ ließ Friedrich III. es nicht fehlen; aber den Mut, offenen und allgemeinen Widerstand mit starker Gewalt niederzuwerfen, besaß er nicht. Die Oberpfälzer ließen es denn auch nicht einmal zur Publikation seiner neuen Kirchenordnung kommen,²⁾ und da sie ihre lutherischen Geistlichen der Prüfung und Aufsicht des calvinischen Kirchenrats entzogen, so griff zugleich mit dem Hader der Bekenntnisse die kirchliche Anarchie um sich. Die Einwohner, ohnehin geistig verwahrlost, verfielen mitsamt ihren Geistlichen einer erschreckenden Roheit.

¹⁾ Vgl. die Anweisung von 1566, 3. Artikel. (Sudhoff, Olevian und Urfin S. 309 Anm.)

²⁾ Wittmann, Reformation in der Oberpfalz S. 54, 58, 60.

Mit dem Uebertritt Friedrichs zur calvinischen Abendmahlslehre war gesehen, was die in Naumburg versammelten Fürsten wohl geahnt, aber nicht hatten glauben wollen; es war innerhalb des deutschen Protestantismus eine Neuerung eingetreten, die sie alle als eine verhängnisvolle erkannten. Die früheren dogmatischen Streitigkeiten, welche Flacius und Herzog Johann Friedrich betrieben, waren ihnen als theologische Entzweigungen erschienen, die ihre kirchliche Einheit nicht aufhoben; in der calvinischen Abendmahlslehre dagegen erblickten sie einen Gegensatz, der kirchliche Trennung bedeutete. Kein Wunder, wenn das Erscheinen des Heidelberger Katechismus allgemeinen Schrecken und Unwillen unter ihnen hervorrief. Als der eifrigste unter den Gegnern des pfälzischen Calvinismus trat der Herzog Christoph von Württemberg hervor. Er war neben Friedrich der eigentliche Vertreter jener Fürsten, die ihre Kirchenherrschaft mit dogmatischem Eifer und religiöser Salbung führten. An den Reichstagen hatte er sich den kühnen kurpfälzischen Forderungen am nächsten angeschlossen, mit persönlicher Vorliebe hatte er sich dem Kurpfälzer genähert und über die gemeinsamen Angelegenheiten des deutschen Protestantismus mündlich mit ihm verhandelt: jetzt riß der Gegensatz der dogmatischen Ansicht die beiden Fürsten in scharfer kirchlicher Entzweigung auseinander.

Aber nicht nur die protestantischen Fürsten traten gegen Friedrich III. auf den Kampfplatz. In der katholischen Welt hatte man sich längst gewöhnt, die calvinische Form des Protestantismus als viel gefährlicher zu betrachten, wie die lutherische. War doch der unerbittliche Vertilgungskampf gegen das katholische Kirchentum in der Genfer Kirche und ihren Nachbildungen in Frankreich und Schottland in noch viel höherem Maße Lebensprinzip als in den lutherischen Gemeinden, bewährte doch die calvinische Kirche eine ganz andere Selbständigkeit und Macht der staatlichen Regierung gegenüber als die lutherischen Landeskirchen, und sah man doch diese Selbständigkeit in Frankreich und Schottland sich in Aufruhr gegen eine feindliche Staatsgewalt bewähren. Sollte nicht dieser Geist des Calvinismus zugleich mit seiner Abendmahlslehre in die Pfalz eindringen? Man sah bereits, wie jener Haß der Calvinisten gegen die äußeren Gegenstände katholischer Andacht, gegen Bilder und Statuen, gegen Altäre und Messgewänder sich gleichfalls des Kurfürsten bemächtigt hatte, wie er diesen Kirchenschmuck als Gößenwerk überall auszuräumen unternahm. So geschah es denn, daß die Aufregung über Friedrichs Uebertritt bis nach Rom drang. Papst Pius IV. machte schon im April 1563, zwei Monate nach dem ersten Erscheinen des Heidelberger Katechismus, dem kaiserlichen Gesandten darüber Vorstellungen; Kaiser Ferdinand erwiderte, er werde sein mögliches thun, um diese Sekte aus dem Reich zu verbannen,¹⁾ und selbst Maximilian II., dessen lutherische Gesinnung, wie schon bemerkt, die Freiheit dogmatischer Abweichungen von der Augsburger Konfession durchaus verwarf, hielt es für nötig, daß das calvinische Gift in seiner Ausbreitung bekämpft und an seiner Quelle erstickt werde.²⁾

Bei all diesen Erwägungen kam die ganze Schärfe des Gegensatzes in

¹⁾ Sidel, Akten zur Geschichte des Konzils von Trient n. 245.

²⁾ Kugler, Herzog Christoph II S. 455.

einer rechtlichen Frage zum Ausdruck. Der Schutz des Religionsfriedens galt nur den Anhängern der Augsburger Konfession. Konnte nun, das war die Frage, ein Bekenner der calvinischen Abendmahlslehre zu den Anhängern der Augsburger Konfession gezählt werden? Von vorneherein wurde diese Frage auf lutherischer Seite von Herzog Christoph, auf katholischer Seite von Kaiser Ferdinand verneint. Es konnte also nicht anders sein, als daß gerade hierüber ein schwerer, das gesamte Reich ergreifender Streit bevorstand; unmittelbar aber lag am Tage, daß in der protestantischen Partei eine Trennung begonnen hatte, und daß diese Trennung mitten in ihre glänzenden Erfolge den Anfang der Schwächung hineintrug.

Nicht allein die eigene Spaltung war es jedoch, welche den Fortgang des deutschen Protestantismus hemmte. Die bisherige Erzählung ist davon ausgegangen, daß die katholische Partei als die schwächere ihren protestantischen Widersachern gegenüber stand und die Fortschritte derselben in entmutigter Stimmung geschehen ließ. Aber dieses Verhältnis hat auch seine Ausnahmen. Es gab ein Gebiet, wo die Katholiken bald nach dem Religionsfrieden den ersten Anfang machten, nicht zwar, wie nachher, zur Wiedergewinnung des Verlorenen, aber doch zur Abwehr der protestantischen Propaganda. Dieses Gebiet war das westliche Drittel des nördlichen Deutschlands. Hier stützten sich gegenseitig, in unmittelbarer Nachbarschaft, die drei geistlichen Kurfürsten, an ihre Gebiete schlossen sich die Lande des katholischen Herzogs von Jülich-Kleve und des Bischofs von Lüttich an, in ihrer Mitte befanden sich die einzigen großen Reichsstädte, die ausschließlich katholisch waren, nämlich Aachen und Köln. Nach Süden und nach dem Osten hin schlossen sich die Bistümer von Worms und Speier, von Münster, Osnabrück und Paderborn an dieses katholische System an, zugleich von ihm gestützt und es wieder stützend.

Allerdings, wie überall, so fehlte es auch hier keineswegs an Schwankungen. Als Kaiser Ferdinand gegen Ende des Jahres 1562 bei Gelegenheit des Frankfurter Kurfürstentags mit seinem Schwiegersohn, dem Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve zusammentraf, faßte er den Argwohn, daß der Herzog der katholischen Religion teilweise entfremdet sei: er machte ihm ernste Vorstellungen und setzte sich einige Zeit nach dem Abschied — in Freiburg am 1. Januar 1563 — hin, um ihn in einem dreizehn Blätter füllenden eigenhändigen Schreiben über das Alter der katholischen Kirche, die Neuheit und Willkür des Protestantismus zu belehren: die Sektierer, sagte er, sind nicht von Gott, sondern vom Teufel gesandt; er kündigte seinem Schwiegersohn die ewige Verdammnis an, wenn er sich von ihnen verführen ließe.¹⁾ Herzog Wilhelm erwiderte auf diese heftigen Ergüsse, daß er ja kein Sektierer sei, deutete aber auch an, daß er nicht so katholisch sei wie der Kaiser. Er war in seiner Regierung der Ansicht seines

¹⁾ Kopie des Schreibens (das Original war eigenhändig, auf „niemand's ersuchen oder anzeige“ verfaßt, ging aber wegen der unleserlichen Schrift zugleich mit einer Kopie ab) im Münchener Reichsarchiv, Oesterr. Religionsachen t. II. Die Antwort ist des Herzogs Schreiben vom 12. Jan 1563 (nicht 1559) bei Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein I n. 7.

Lehrers Konrad von Heresbach gefolgt, daß, wenn die Bischöfe schlafen, die weltliche Obrigkeit für Reinheit der Lehre und ordnungsmäßige Spendung der Sakramente zu sorgen habe.¹⁾ In diesem Sinn hatte schon sein Vater im Jahr 1533 eine Kirchenordnung, die sich auf Lehre und Gottesdienst erstreckte, ausgehen lassen: auf katholischer Grundlage, aber im Widerstreit gegen Aberglauben, Aeußerlichkeit und ärgerliche Sporteln. Die Anstellung der Seelsorger hatte er an die Zustimmung der herzoglichen Regierung gebunden. Auf diesem selben Wege vorangehend, hatte Herzog Wilhelm eigenmächtig, nachdem er die päpstliche Autorisation bei Julius III. und Paul IV.²⁾ vergeblich nachgesucht, befohlen, das Abendmahl unter beiden Gestalten denjenigen, die es verlangten, zu spenden. Als Hofprediger stellte er im Jahr 1558 den Georg Veltius an, der nicht nur für den Laienfelsch, sondern zugleich gegen den Priestercölibat und gegen die Lehre vom Messopfer stritt. Gleich seinem Vater sah er zu, wie unter den großen Städten und der Ritterschaft, besonders in Kleve und der Mark, der Protestantismus seinen Einzug hielt.

Ähnliche Schwankungen wie in Jülich-Kleve gab es anderwärts; aber dafür hatte die katholische Sache doch wieder einen starken und unter Umständen furchtbaren Rückhalt in jener niederländischen Gebietsmasse, die als ein geeintes Reich von Karl V. auf Philipp II. übergegangen war, und an welche die rheinischen Lande sich anlehnten. Mit schrecklicher Energie hatte die Regierung Karls V. in den Niederlanden die Alleinherrschaft des Katholizismus zu behaupten gesucht. Ihre Hauptmittel waren die Religionsedikte und die Inquisition. Die ersteren, mit wechselnder Strenge von 1521 bis 1550 erlassen, bestimmten und schärften die blutigen Kezerstrafen in besonderer Anwendung auf Lutheraner, Widertäufer und Calvinisten. Nicht bloß die Kezerei sollte bestraft werden — und zwar, wenn nicht bei schleuniger Abschwörung Gnade eintrat, der Mann mit dem Schwert, die Frau durch Begraben, bei unüberwindlichem Beharren auf der Kezerei oder im Rückfalle beide durch Verbrennung —, es sollte auch durch gleiche Strafen die Auffpürung der Kezerei befördert, die Verbreitung derselben erschwert werden. Also war es ein todeswürdiges Verbrechen, wenn man einen Kezer oder der Kezerei offenkundig Verdächtigen aufnahm oder speiste, ohne ihn anzuzeigen, wenn man kezerische Bücher verkaufte oder besaß, wenn man als Laie über den Sinn von Bibelstellen disputierte, ohne innerhalb der Schranken der kirchlichen Erklärung zu bleiben. Der gesamte Buchhandel wurde unter die schärfste Zensur gestellt, und eine Norm für die massenhaft verbotenen Bücher stellte der Index der Löwener Universität von 1550 auf. Um alle Uebertretungen solcher Gesetze aufzuspüren, waren, soweit die ihnen zu Grunde liegende Kezerei in Betracht kam, die Bischöfe, soweit es sich um die sonstigen Verbote handelte, die weltlichen Gerichtshöfe berufen. Aber die Bischöfe der vier übergroßen Diözesen, in welche die Niederlande geteilt waren, schienen weder ausreichend

¹⁾ Conradus ab Heresbach, De educandis principum liberis (Ausgabe von 1612) S. 323.

²⁾ Bei dem „vorigen“ Papst, sagt er in dem S. 217 Anm. ¹ citierten Schreiben. Ansuchen bei Julius III.: Lacomblet, Archiv V S. 65 fg.

noch befähigt. Nach spanischem Muster führte also Karl V. seit 1523 ein mit der bischöflichen Gerichtsbarkeit in Verfolgung von Kezerei und verwandten Vergehen konkurrierendes Inquisitionstribunal ein, autorisiert vom Papst, aber besetzt durch die Regierung und — was dieser neuen Schöpfung eigentümlich war — an eine beaufsichtigende Mitwirkung der weltlichen Gerichtshöfe gebunden.¹⁾ An der Spitze standen ein oder einige Generalinquisitoren, in den Provinzen walteten die von ihnen delegierten besonderen Inquisitoren.

Philipp II., bei seinem Regierungsantritt, begnügte sich nicht, die Edikte und die Inquisition zu bestätigen, er fügte eine dritte Neuordnung hinzu, welche Karl V. schon angebahnt hatte, und welche allerdings neben dem kirchlichen auch einen politischen Zweck in sich schloß. Es galt, die Niederlande, wie sie politisch von dem deutschen Reiche fast abgelöst waren, so auch kirchlich der Unterordnung unter die fremden Erzdiözesen Köln und Reims zu entziehen, es galt durch eine Neuordnung der Hierarchie zugleich die Selbständigkeit dieser Ländermasse und eine schärfere kirchliche Disziplin zu befördern. Für diesen doppelten Zweck erwirkte Philipp II. im Jahr 1559 die Bulle Papst Pauls IV. über die neue kirchliche Einteilung der Niederlande. Unter Ablösung einzelner Grenzdistrifte von dem Verband mit fremden Diözesen, unter Aufhebung der Rechte jener fremden Erzbischöfe, wurden die vier großen niederländischen Diözesen in fünfzehn neue Bistümer geteilt und über denselben drei einheimische Erzbistümer — Cambray, Mecheln, Utrecht, errichtet. Die Nomination der neuen Bischöfe erhielt die fürstliche Regierung, zugleich aber wurde verfügt, daß in den Domkapiteln neun Stellen für Doctoren der Theologie, des Zivil- und Kirchenrechtes vorzubehalten, die Seelsorger einem Examen zu unterwerfen, die Residenz der Bischöfe und Pfarrer unter Oberaufsicht des Papstes und Landesherrn durchzuführen sei, ferner daß jeder Bischof zwei erprobte Doctoren als Inquisitoren verordne mit Sitz und Stimme im Kapitel.²⁾

So, unter der Aufsicht bischöflicher und päpstlicher Inquisitoren, unter der geistigen Einwirkung der Landesuniversität zu Löwen, an der sich ein kräftiges wissenschaftliches Leben erhob, unter dem Schrecken der landesherrlichen Gesetze mit ihren dreifachen Todesarten, suchte man die neuen Lehren, deren Befenner sich mehr und mehr mit todesmutigem Troß oder wilder Schwärmerei erfüllten, in dem gärenden Lande niederzuhalten. Hierbei trat nun aber der Regierung das Verhältnis zum deutschen Reich in den Weg. Der Religionsfriede untersagte die Todesstrafe gegen protestantische Unterthanen, und bei dem siegreichen Vordringen des Protestantismus im Reich war nicht zu erwarten, daß die Ausbreitung desselben an den Grenzen der Niederlande innehalten werde. Um solchen Hemmnissen seiner Bestrebungen vorzubeugen, hatte noch Karl V. einerseits die Geltung jener Bestimmung des Religionsfriedens für die Niederlande abgewehrt (S. 81), andererseits auch die deutschen Nachbarn zur Fernhaltung des Protestantismus zu bestimmen gesucht. Eben jener Herzog Wilhelm von Jülich hatte

¹⁾ Gachard, Correspondance de Philippe II Bd. I Sorrede S. 117 n. 7, 10.

²⁾ Le Petit, Chroniques de Hollande II S. 35. Kürzer Bor I S. 26b. Vgl. Gachard, Correspondance de Philippe II Bd. I n. 29.

sich ihm durch den Vertrag zu Venlo von 1543 zur Erhaltung der Alleinherrschaft des katholischen Glaubens verpflichten müssen.

Dem letzteren Bestreben, die katholische Sache in den Niederlanden durch Bekämpfung des Protestantismus in der Nachbarschaft aufrecht zu erhalten, folgte auch Philipp II., und schon im Jahr 1559 war dieser spanisch-niederländische Einfluß bei zwei bedeutamen Konflikten zu verspüren.

In der Hauptstadt jenes glaubenseifrigen Erzbischofs Johann von Trier war protestantische Gesinnung bei einem Teil des Rats und der Bürgerschaft eingedrungen. Im Sommer des Jahres 1559, als der Erzbischof dem Augsburger Reichstag beiwohnte, stellte der Magistrat einen geborenen Trierer, den Kaspar Olevian, der sich an dem Gymnasium zu Genf mit calvinischen Lehren und calvinischem Missionseifer durchdrungen hatte, als Schullehrer in der sogenannten Burse an. Sehr bald begann Olevian neben seinem lateinischen Unterricht öffentliche Predigten zu halten, erst in der Burse selbst, dann in dem städtischen Hospital von St. Jakob. Sein Ruf zum Streit gegen die Greuel des Papsttums und seine Geistlichen sammelte eine Gemeinde, die an die 600 Bürger, nach der Angabe Olevians etwa die Hälfte, nach der Behauptung der Katholiken nahezu ein Drittel der Gesamtbürgerschaft,¹⁾ gezählt haben soll: es war der erste Versuch, in einer der rheinisch-erzbischöflichen Hauptstädte eine öffentliche protestantische Gemeinde zu errichten. Aber diesem folgenschweren Unternehmen trat der Erzbischof Johann mit ebenso scharfer Wachsamkeit wie rascher Entschlossenheit entgegen. Am 10. August hatte Olevian seine erste Predigt gehalten, gegen Ende dieses Monats traf bereits ein kurfürstliches Schreiben ein, in dem der Magistrat angewiesen wurde, den Neuerer zu verhaften.²⁾ Der Trierer Stadtrat, sowie die in den Zünften geordnete Bürgerschaft fanden sich diesem Befehl gegenüber in durchaus widersätzlicher Stimmung. Nicht nur, daß die Protestanten in beiden Körperschaften einig und gewaltsam auftraten, es lehnte sich auch das Freiheitsgefühl der Stadt, welche das Recht der Verhaftung sowie auch der militärischen Bewachung für den Rat und die Bürgerschaft in Anspruch nahm, gegen das Eingreifen des herrschen Fürsten auf. Im Einvernehmen mit der Mehrheit der Zünfte entschied sich also der Rat, den Prediger nicht gefangen zu setzen und die beiden Religionsparteien einstweilen nebeneinander bestehen zu lassen. Die Gemeinde Olevians wurde darüber so kühn, daß sie sich vom Herzog Wolfgang von Zweibrücken einen zweiten Prediger des Evangeliums zusenden ließ. Da griff aber der Erzbischof, um die Herrschaft der katholischen Religion zu behaupten, zur Gewalt, er bot den Adel und das Landvolk auf und schloß die Stadt (seit Anfang Oktober) in förmlicher Belagerung ein.

Bei seinem Vorgehen hatte der Erzbischof den Wortlaut des Religionsfriedens, der ihm die Alleinherrschaft seiner Religion in seinen Gebieten aufrecht zu halten erlaubte, für sich; allein wie die schärfer auftretenden protestantischen

¹⁾ Sudhoff, Olevian und Ursinus S. 25, 55. Hontheim, Histor. Trevir. diplom. II S. 827 n. 22, 23.

²⁾ Sudhoff, Olevian und Ursinus S. 24.

Fürsten, Kurfürst Friedrich III. voran, für ihr Bekenntnis unbedingte Freistellung in allgemeinen Anträgen gefordert hatten, so traten sie auch in diesem besonderen Fall für ihren Anspruch ein. Voller Erregung, mit der Behauptung, daß die Feindschaft des Erzbischofs gegen seine protestantischen Unterthanen alle protestantischen Stände treffe, ließ Friedrich seine Gesandten mit denen von Hessen, Zweibrücken, Pfalz-Simmern, Württemberg und Baden-Durlach in Worms zusammenkommen, um durch gemeinsame Abordnung an den Erzbischof Johann für die Religionsfreiheit der Trierer Protestanten Fürsprache einzulegen.¹⁾ Diese Fürsprache kam nun freilich, wie so oft, wenn deutsche Fürsten eine gemeinsame Maßregel vereinbarten, zu spät. Während die Wormser Tagsatzung erst am 19. November eröffnet werden konnte, hatte sich die Stadt schon am 26. Oktober dem Erzbischof ergeben müssen; das einzige, was die von Worms abgehende Gesandtschaft noch erreichen konnte, war, daß über Olevian und die Führer der Trierer Protestanten keine andere Strafe als die Ausweisung nebst einer kleinen Geldbuße von 3000 Gulden verhängt wurde. Trotz dieses bescheidenen Erfolgs mußte aber doch ein solches Einschreiten der benachbarten protestantischen Fürsten dem viel schwächeren Erzbischof höchst bedrohlich erscheinen. Da war es denn ein bedeutamer Gegenschlag, daß auf die Kunde von den Trierer Wirren auch von der niederländisch-spanischen Regierung ein Gesandter erschien — es war Felix Hornung, Präsident des Rats von Luxemburg —, zur Bestärkung des Erzbischofs in seinem Streit gegen den Protestantismus und mit dem deutlichen Hinweis auf den Entschluß der Brüsseler Regierung, eine Gefährdung der Rechtgläubigkeit ihrer Provinzen, besonders Luxemburgs, durch Festsetzung des Protestantismus in Trier nicht gutwillig hinzunehmen. Auch dieser Gesandte traf erst ein, als die Stadt sich unterworfen hatte;²⁾ er zeigte aber dem Erzbischof die Macht, auf welche er den Drohungen protestantischer Fürsten gegenüber sich verlassen konnte. Unbekümmert um seine protestantischen Nachbarn ließ derselbe denn auch den von seinen protestantischen Mitgliedern gesäuberten Stadtrat am 23. Dezember ein Edikt erlassen, in welchem den Protestanten, die nicht zur katholischen Religion zurücktraten, die Auswanderung auferlegt wurde.

Zum erstenmal war in dieser Trierer Verwicklung die protestantische Propaganda auf einen nachdrücklichen Widerstand gestoßen. Schon war aber in denselben Gegenden ein zweiter Streit aufgegangen, der das aus der Solidarität der rheinischen Fürsten hervorgehende Schwergewicht des Katholizismus viel nachdrücklicher zeigte, und in den wir die mächtige Hand der Brüsseler Regierung viel wirkungsvoller hineingreifen sehen.

Auf der Grenzscheide zwischen Jülicher, Lütticher und niederländischem Gebiet lag die Reichsstadt Aachen.³⁾ Wie in so viele andere verkehrsreiche Grenz-

¹⁾ Kluckhohn I n. 77, 80.

²⁾ Herzogin von Parma an Philipp II. 1559 Dez. 8. (Gachard, Corresp. de Marguerite d'Autriche I S. 61 fg.) Kreditiv für Hornung vom 20. Okt. bei Honthelm II S. 835.

³⁾ Meine Hauptquelle für die Aachener Verwickelungen ist ein Band des Wiener Staatsarchivs (N. Hofratsakten A 2 Decisa. Achen ca. Achen), der die Auszüge sämtlicher beim N. Hofrat eingekommenen Akten über die Aachener Sache von 1559—1598 enthält. Wo ich Aachener Akten ohne Fundort citiere, gehören sie dieser Sammlung an.

orte, so führten die Kämpfe der Reformationszeit auch in die Einwohnerschaft dieser Stadt ein neues unruhiges Element, einen Zufluß nämlich von protestantischen Emigranten, die von den Niederlanden her eine Stätte der Gewissensfreiheit suchten. Schon im Jahr 1550 wurde die Regierung Karls V. auf die Flucht ihrer keckerischen Unterthanen nach Aachen aufmerksam. Auf ihre Anregung mußte der Stadtrat eine Verordnung erlassen, daß niemand ins Bürgerrecht aufgenommen werden dürfe ohne Zeugnis seiner früheren Behörde, daß niemand ein städtisches Amt erhalten dürfe, der nicht seit sieben Jahren ansässig sei und seinen katholischen Glauben bewährt habe. Wirklich durchgeführt wurde diese Verordnung aber keineswegs. Schon neun Jahre nachher war eine aus Eingewanderten und Einheimischen gebildete protestantische Partei herangewachsen; im Stadtrat bekannte sich der eine der beiden Bürgermeister, Adam von Zewel, offen zur Augsburger Konfession und wurde von einer nicht zu verachtenden Minorität unterstützt: die Protestanten hielten ihre Sache schon für so stark, daß sie meinten: wenn nur acht Tage öffentlich gepredigt werde, so werde fast die ganze Bürgerschaft auf ihre Seite treten.¹⁾ Und um das Recht öffentlicher Predigt mitsamt einer Kirche zu erlangen, erbat und erhielt diese Partei während des Augsburger Reichstags die nachdrückliche Verwendung der protestantischen Stände.

Bei einer so kräftigen Erhebung des Protestantismus würde die städtische Obrigkeit schwerlich imstande gewesen sein, der Bewegung aus eigenen Mitteln Einhalt zu gebieten. Allein wenn die Neuerer den Beistand der protestantischen Fürsten nachsuchten, so erging aus katholischen Kreisen alsbald ein Hülfesruf an einen benachbarten katholischen Fürsten, an den Herzog von Jülich.²⁾ Daß man gerade an diesen sich wandte, hing mit den umfassenden Rechten zusammen, die dem Herzog in der kleinen Republik der Stadt und des „Reichs“ von Aachen zustanden. Er besetzte die früher getrennten, damals aber vereinigten Ämter eines Vogtes und Maiers, denen der Vorsitz im Schöffengericht und die meisten Befugnisse gerichtlicher Exekution zugeteilt waren; seinem Patronat unterstand neben anderen Benefizien die Propstei des altberühmten Stiftes, ferner die Scholasterei daselbst, deren Inhaber das gesamte Schulwesen unter sich hatte, endlich die Stelle des Erzpriesters, der die vier Stadtpfarrer anstellte und dem geistlichen Gericht, dem Sendgericht, vorsah. Ihm komme, so ließ der Herzog einmal erklären, fast die ganze Jurisdiktion zu und das höchste Interesse an den geistlichen Angelegenheiten.³⁾ An ihn und an den Aachener Rat wurde darum auch die Fürsprache der protestantischen Reichsstände um Einräumung einer Kirche gerichtet.

Die Katholiken von Aachen hatten die Gunst des Herzogs. Am 30. April 1559 beschloßen die protestantischen Fürsten und Reichstagsgesandten jene Verwendung für ihre Glaubensgenossen:⁴⁾ einige Zeit vorher war bereits eine Klage Jülichs

¹⁾ Haagen, Gesch. von Aachen II S. 150.

²⁾ Kapitel des Marienstiftes an Johann v. Blatten. 1559 Mai 18. In diesem Schreiben wird ein vorausgehendes gleichen Inhalts erwähnt. (Düsseldorfer Archiv. N. L. Verhandlungen 1525—72 Abtlg. IV lit. C. n. 15.)

³⁾ Verhandlung vor den Subdelegierten von Trier und Aachen. 1584 Febr. 27 fg.

⁴⁾ Marburger Archiv. N. L. Akten 1559 Band III.

beim Kaiser eingelaufen, daß der Aachener Stadtrat Sektierer und andere verdächtige Leute aufnehme.¹⁾ Zugleich mit dem Herzog von Jülich erhob sich Philipp II., der sich damals zur Abreise von den Niederlanden rüstete. Um die Mitte des Monats Mai erhielt der Aachener Rat ein durch eine besondere Botschaft überbrachtes Schreiben, in dem der König ihn ersuchte, den niederländischen Sektierern keinen Unterschieß zu gewähren und dem bei ihnen angehenden Feuer bei Zeiten vorzukommen.²⁾ Wieder einen Monat später (15. Juni) ernannte der Kaiser auf Gesuch des Jülicher Herzogs eine Kommission, bestehend aus dem Herzog selber, dem erwählten Erzbischof von Köln und dem Bischof von Lüttich, zur Untersuchung der kirchlichen Neuerungen.

Bei einer solchen Verbindung der katholischen Nachbarn unter Führung des Kaisers selber hörte das Schwanken, welches den Stadtrat ergriffen hatte, auf. Am 12. Juli gab er den Abgeordneten der kaiserlichen Kommission, am 30. Juli gab er einer neu eingetroffenen Gesandtschaft Philipps II. die Erklärung ab, er wolle keine Aenderung in Religionsfachen gestatten.³⁾ Wie er dann über die Anordnungen zur Ausführung dieser Erklärung beriet, kam es zu inneren Stürmen, unter denen der Bürgermeister Zewel nebst einer Anzahl Gleichgesinnter aus dem Rat austrat. Das Ende war, daß am 7. März 1560 ein mit Zustimmung der Zünfte beschlossenes Statut des Rates erging, nach welchem künftig zu dem Rat und den städtischen Aemtern nur kumbare Katholiken zugelassen werden sollten.

Schon vorher waren mehrere fremde Einwanderer, die sich über ihren katholischen Glauben und den friedlichen Auszug aus ihrem früheren Wohnort nicht auszuweisen vermochten, verjagt, und bald nachher (Mai 1560) wurde Adam von Zewel wegen Beleidigung des Rates verbannt. Nach diesen Maßregeln war einstweilen die Alleinherrschaft der katholischen Religion in Aachen gerettet, — aber freilich nur einstweilen; denn wir werden sehen, daß der Protestantismus von dieser wichtigen Grenzstadt nicht so leichten Kaufs abstand, und daß die Brüsseler Regierung, um ihn fern zu halten, noch zu vielen und nachdrücklichen Eingriffen sich entschließen mußte. Jedenfalls lag im Jahr 1560 eine für die weitere Gestaltung der kirchlich-politischen Gegensätze folgenschwere Thatsache vor: der Zusammenschluß eines katholischen Systems im westlichen Norddeutschland, in welches einzudringen für die Protestanten ebenso schwierig wie lohnend erschien.

Die erfolgreiche Defensiv des katholischen Gebietes und das mächtige Vordringen des Protestantismus in den übrigen Reichslanden sind die hervorragendsten Erscheinungen in dem Ringen der kirchlichen Parteien während der nächsten Jahre nach dem Religionsfrieden. Beides, das Vordringen und die Verteidigung, wirkte nun aber zurück auf das gesamte Verhältnis der beiden

¹⁾ Am 17. Mai gaben des Herzogs Abgeordnete in Augsburg bereits eine Replik auf die Verantwortung von Schöffen und Rat ein. Die Klage liegt nicht vor.

²⁾ Das S. 222 Anm. 2 citierte Schreiben vom 18. Mai teilt die Ankunft der Botschaft mit. Vgl. Meyer, Aachensche Geschichte S. 454.

³⁾ Relation der Kommissarien 1559 Juli 14. Causa Aquensis 1559.

Parteien. Von starkem Gemeingefühl durchdrungen, erblickte jede in dem Verlust eines ihrer Mitglieder einen Verlust der Gesamtheit, von feindlicher Stimmung gegen die Widersacher erregt, betrachtete jede die Erfolge der Gegenpartei als ein Unrecht, welches nach Wiederherstellung rufe, von jenem vergiftenden Mißtrauen gegeneinander erfüllt, sahen sie in jedem Eingriffe des Gegners eine Vorbereitung zum späteren Vernichtungskrieg. Es begann sich jenes Verhältnis zu entwickeln, in welchem die eine Partei der andern alle seit dem Religionsfrieden errungenen Erfolge als unerträgliche Uebergrieffe nachrechnete, und beide einander den dunkeln Anschlag auf schließliche Vernichtung des Gegners vorwarfen. Wo aber war, so müssen wir fragen, bei der Entwicklung einer so verderblichen Stimmung, die Autorität der Reichsgewalten, zunächst die Autorität der Reichsgerichte, die doch zu entscheiden hatten, ob all jene thatsächlichen Maßregeln und Eingriffe rechtsbeständig oder aufzuheben waren?

Müßig waren die Reichsgerichte keineswegs. Das Kammergericht sowohl wie der kaiserliche Hof sahen sich umdrängt von Klagen über wirkliche oder angebliche Verletzungen des Religionsfriedens, das erstere vor allem von Klagen der Katholiken über die gewaltsame Reform von Klöstern. Aber gerade bei diesen Streitigkeiten stellte sich die Unfähigkeit der Reichsjustiz zu einem ordnenden Eingreifen heraus. Als Vertreter jener in der Pfalz, Württemberg, Baden u. s. w. eingezogenen Klöster erschienen vor dem Kammergericht die Provinzialen oder Visitatoren des Ordens, dem sie angehörten, d. h. Männer, die größtenteils im deutschen Reich gar nicht angefaßt waren und vermöge der Exemption ihres Ordens nicht einmal einen Reichsbischof als ihren Oberen vorschreiben konnten. Hatten solche Personen Anspruch auf die Gewährungen des Religionsfriedens? Seinen Zweifel, ob diese Frage zu bejahen oder zu verneinen sei, legte das Kammergericht schon im Jahre 1557 einem Reichsdeputationstag vor. Da weder diese Versammlung noch die ihr folgenden Reichstage das Bedenken erledigten, so wagte das Kammergericht 24 Jahre lang¹⁾ in derartigen Fällen nicht zu entscheiden. Und nicht bloß in diesen bestimmten Fällen. Auch wo die den Reichsständen unterthänigen Klöster direkt Klage erhoben, scheint das Gericht unter mannigfachem Schwanken doch am Ende diese mittelbaren Glieder des Reichs als zur Klage nicht legitimiert behandelt zu haben.²⁾ Unzählige Klostersachen, so klagt ein Assessor des Kammergerichts im Jahr 1576, liegen unerledigt da zum höchsten Schaden der Katholiken und der Religion.³⁾

¹⁾ Ueber die seit 1581 eintretende Wendung vgl. die Schrift von 1629 Aug. 27 bei Sattler VII Beil. S. 26.

²⁾ Vgl. den Prozeß über ein holsteinisches Kloster bei Lehmann I S. 480 a. Von den daselbst S. 472 b angeführten sieben Beispielen des Gegenteils gehören die drei ersten in die Zeit nach 1581; für die drei folgenden (gegen Neuenahr, Baden, Wertheim) wird bei Lehmann I S. 407 nur das Stadium der *decreti processus* und *lis contestata*, nicht aber des Definitivurteils bezeugt. Der letzte Streit (Deutsch-Meister ca. Anhalt) wegen des Komturs Latorf wurde auf Klage eines Reichsstandes, eben des Deutsch-Meisters, und auf Grund des geistlichen Vorbehaltes entschieden. Vgl. Gylman, *Symphorema supplicationum* (1604) I S. 191. Lehmann I S. 487 a.

³⁾ Botum vom 24. Jan. 1576. (Lehmann I S. 481 a und 470 a.)

Wie das Kammergericht, so vermochte auch der Kaiser und der kaiserliche Hofrat den Klöstern keinen Schutz zu gewähren. Welch trotzigen Widerstand die kaiserliche Autorität selbst dann fand, wenn sie auf Grund noch ganz anderer Rechtsverletzungen für die Klöster einschritt, hat sich schon an dem Streit über Neuhausen und Sinsheim (S. 201) gezeigt. Mit größerem Nachdruck griff die kaiserliche Regierung nur da ein, wo es galt, in einer Reichsstadt die Alleinherrschaft der katholischen Religion zu sichern. Als in Nachen die kaiserliche Kommission jene Erklärung des Stadtrates vom 12. Juli 1559 empfing, entgegnete sie, daß dies dem kaiserlichen Befehl entspreche, und forderte den Rat ernstlich auf, dabei zu verharren. In demselben Sinne brachte Ferdinand im Jahre 1562 von dem Rat der Reichsstadt Hagenau die Erklärung aus, er wolle bei der „alten wahren katholischen Religion“ verbleiben,¹⁾ und nach denselben Grundsätzen suchte er, wenn auch vergeblich, in der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen den Sturz der nach dem schmalkaldischen Krieg wieder aufgerichteten Alleinherrschaft der katholischen Religion zu hindern.²⁾

Bei diesem Auftreten der kaiserlichen Regierung gegen die Reichsstädte erhob sich aber ein schweres Bedenken. Soweit diese Städte nicht als konfessionell gemischte jener Ausnahmegestaltung des Religionsfriedens unterlagen, hatten sie das allen Reichsständen gewährte Recht, zwischen beiden Bekenntnissen zu wählen. Es war also nicht abzusehen, warum nicht ein Stadtrat — sei es allein, sei es mit Zustimmung der Bürgerschaft — in einer bis 1555 rein katholischen Stadt die Uebung der Augsburger Konfession einführen durfte. Und doch, gerade dies unternahm der Kaiser zu verhindern. Seine Absicht beim Religionsfrieden war, so bezeugt der päpstliche Nuntius nach einer Besprechung mit ihm über die Nacher Dinge, daß in den von der Kezerei schon angesteckten Städten die eine Partei die andere nicht herauswerfen dürfe, nicht aber, daß in den noch katholischen Städten die Kezerei eingeführt werden solle.³⁾ Von vorherein zeigte sich hiermit die parteiische Haltung der kaiserlichen Regierung gegen den Protestantismus in den Reichsstädten, welche in der Folgezeit so schwere Konflikte herbeiführen sollte.

Von solchen ihrem Umfang nach kleineren, nur durch ihre Zahl und ihre Folgen hoch bedeutsamen Streitigkeiten nun aber weiter zu gehen und den Katholizismus in den Reichsbistümern gegen die Einführung protestantischer Administratoren durch förmliche Urteile zu schützen, das wurde weder vom kaiserlichen noch vom Kammergerichte versucht. Es fanden sich für ein derartiges Wagnis einstweilen weder Kläger noch Richter.

Schon die beschränkten Eingriffe der Reichsjustiz genügten indes, um die Streitigkeiten an ein höheres Forum zu treiben. Die protestantischen Stände ergriffen dabei die Initiative. Sie sahen, wie das Kammergericht, wenn es auch nachträglich an seiner Befugnis, die der Landeshoheit unterstehenden Klöster gegen den Reformationseifer ihrer Obrigkeit zu schützen, irre wurde, doch in der ersten

¹⁾ Erwähnt in dem Gutachten vom 20. Okt. 1566 bei Lünig, Staatsconsilia I S. 315.

²⁾ Der Kaiser an den Rat von Mühlhausen. 1566 Juni 2. Antwort des Rats. Aug. 29. (München St.A. Bair. Abtlg. 159/7.)

³⁾ Commendones Bericht vom 14. Jan. 1561 (Misc. di stor. It. VI S. 44).

Zeit nach dem Religionsfrieden eine Anzahl derartiger Prozesse begonnen hatte, die nun schwebten.¹⁾ Dies und andere, wirkliche oder vorgebliche Verletzungen des Religionsfriedens von seiten katholischer Stände, z. B. daß der Erzbischof von Salzburg seine protestantischen Unterthanen verjagte, ohne ihnen einen ausreichenden Termin zum Verkauf ihrer Güter zu bewilligen, ohne auch, wie behauptet wurde, sie mit anderen Strafen und Schädigungen zu verschonen,²⁾ bewogen die protestantischen Stände, solchen Vorgängen gegenüber wie ein Mann aufzutreten und die Beschwerden darüber als eine sie alle betreffende Angelegenheit vor die höchste Instanz von Kaiser und Reich zu bringen. Zum erstenmal bei dem Augsburger Reichstag von 1559 setzten sie einen Ausschuß nieder, mit dem Auftrag, aus den von den einzelnen Ständen übergebenen Beschwerden eine allgemeine Schrift zu verfassen. Am 12. Mai wurde dieselbe im Namen der Gesamtheit dem Kaiser überreicht, mit der Bitte um Abhülfe.³⁾ Genau wie die Protestanten, so hatten aber auch die Katholiken ihre Beschwerden, die sie als gemeinsame Angelegenheit behandelten. Einen Monat⁴⁾ nach ihren Widersachern überreichten sie dem Kaiser eine katholische Beschwerdeschrift mit der Bitte um Abhülfe.

Vor unlösbare Widersprüche sah sich der Kaiser, wenn er Schrift und Gegenschrift erwog, gestellt. Die Protestanten klagten das Kammergericht an, weil es Mandate und Prozesse gegen ihre Reformationen in mittelbaren Klöstern und Stiftern erkenne; die Katholiken beschwerten sich gegen dasselbe Gericht, daß „ihnen die rechtlichen Prozesse gar abgeschlagen, oder auch, da sie schon erkannt,“ verschleppt würden. Die Protestanten stellten das Recht der Reformation mittelbarer Klöster und Stifter als selbstverständlich hin, und erhoben in verdeckter Rede den Anspruch, daß katholische Stände ihren protestantischen Unterthanen Freiheit der Religion und des Aufenthalts zu gewähren hätten (S. 139 Anm. 1); die Katholiken traten für die Erhaltung der katholischen Klöster und Stifter ein und erklärten: hinsichtlich des Abzugs ihrer andersgläubigen Unterthanen sei der Religionsfriede klar und nicht zu ändern. Die Protestanten beschwerten sich über die Hindernisse, welche der Einführung ihrer Religion in den katholischen Reichsstädten entgegengesetzt werden; die Katholiken klagten über den harten Zwang, der in gemischten Reichsstädten, wo die Protestanten das Uebergewicht besäßen, gegen katholischen Gottesdienst und katholische Klöster geübt werde.

Wie war bei solchen Widersprüchen eine beide Parteien beruhigende Ent-

¹⁾ Unter den ältesten derartigen Prozessen werden genannt: einer gegen die Gr. Helfenstein über Stift Wiesensteig (Sattler IV S. 109, 126, 127), ein anderer gegen Dettingen (Calinich, Raumburger Tag S. 59), vermutlich identisch mit dem im Botum von 1576 bei Lehmann I S. 470 a erwähnten des Predigerordens-Provinzials ca. Dettingen.

²⁾ Schreiben der in Frankfurt versammelten evang. Stände vom 1. Juni 1557. (Buchholz IX S. 563.) Vgl. Sattler IV Beil. S. 103.

³⁾ Ueber die Abfassung: Kluckhohn I n. 37. Vgl. n. 26, 44. Die Schrift im Auszug bei Häberlin IV S. 26 fg. Ich lege meiner weiteren Darstellung den im Münchener Archiv (bair. Abtlg. 160/1) befindlichen Schriftenwechsel zwischen prot. und kath. Ständen und Ferdinand I. (bis August 18) zu Grunde, über den Häberlin nur kümmerliche Notizen hat. Vgl. auch Buchholz VII S. 452 fg.

⁴⁾ Die Münchener Kopie hat die Aufschrift: lectum 17. Junii. Jedenfalls ist das Datum Juli 10 bei Häberlin IV S. 31 Anm. falsch.

scheidung zu finden? Höchst bezeichnend ist es, daß die protestantischen Stände damals den kaiserlichen Befugnissen einen außerordentlichen Umfang zuerkannten. Während später die fortgeschrittene Partei unter ihnen eine Gerichtsbarkeit des Kaisers in Religionsfachen bekämpfte, erklärten sie jetzt: wo der klare Buchstabe des Religionsfriedens verletzt sei, in solchen „unzweifelhaften Notorifällen“ habe der Kaiser mit Mandaten ohne weitläufiges Verfahren schleunigst einzugreifen. Während dieselbe Partei später die Unabhängigkeit des Verfahrens des Kammergerichtes von kaiserlichen Weisungen und Hemmungen mit aller Schärfe verteidigte, beantragten sie jetzt: der Kaiser möge die Mandate und Prozesse des Kammergerichtes gegen die von katholischer Obrigkeit bedrängten evangelischen Unterthanen, desgleichen gegen die Reformationen evangelischer Reichsstände in ihren Gebieten „förderlich annullieren, auch Kammerrichter und Beisitzer ernstlich befehlen, sich hierfür dieser Mandate und Prozesse gänzlich zu enthalten“. ¹⁾

Aber Ferdinand I. wußte zu wohl, daß die Reichsstände ihm so weit gehende Befugnisse nur insofern zugestehen würden, als er sie in ihrem Parteiinteresse geltend machte. Er hütete sich also, darauf einzugehen, und machte einen anderen Vorschlag. Da der Reichstag eine ihm vorgelegte Verhandlung über Verbesserung des Kammergerichtes und der Kammergerichtsordnung auf einen Ausschuß, den sogenannten Deputationstag, der im folgenden Jahr zusammentreten sollte, verwiesen hatte, so meinte er: dieselbe Versammlung könne auch die beiderseitigen Beschwerden erledigen. Mit diesem neuen Vorschlag waren die protestantischen Stände unter zwei Bedingungen einverstanden: einmal der Deputationstag sollte mit gleicher Vertretung beider Bekenntnisse gebildet werden, sodann es sollten bis zur Erledigung der ihm aufgetragenen Verhandlung alle Mandate und Prozesse des Kammergerichtes in denjenigen Fällen, über die sie sich beschwerten, durch den Kaiser eingestellt werden. Die letztere Bedingung, wenn gewährt, würde ihnen vermutlich einen unberechenbaren Vorteil verschafft haben; denn da eine wirkliche Ausgleichung der zwischen beiden Parteien schwebenden Streitigkeiten auch von dem Deputationstag kaum zu erwarten war, so hätten sie für einstweilen das sicherlich weiter wirkende Präjudiz der Einstellung der für ihre Absichten gefährlichen Prozesse erlangt. Ebendeshalb legten aber auch sogleich die Katholiken Einspruch ein: die Forderung ihrer Gegner, erklärten sie, bedeute Stockung der Justiz und Zerrüttung des Friedens. Wohl bewußt, daß in den vornehmsten Streitfragen der Buchstabe des Religionsfriedens viel mehr zu ihren als der Protestanten Gunsten sprach, hatten sie überhaupt gegen die Rechtsprechung des Kammergerichtes an sich nichts einzuwenden; nur daß dasselbe bei so vielen auf den Religionsfrieden gegründeten Klagen Zweifel erhebe und mit Prozeß oder Urteil zaudere, war ihnen widerwärtig. Statt eines Deputationstags verlangten sie also den einfachen Befehl des Kaisers an das Kammergericht zum unverzüglichen Verfahren in derartigen Sachen, wobei sie — eben im Vertrauen auf den ihnen günstigen Wortlaut des Religionsfriedens — die paritätische Anordnung der erkennenden Senate bereitwillig zugeben wollten. ²⁾

¹⁾ Schrift der Evang. an den Kaiser. Lectum 16. Augusti.

²⁾ Schrift der Katholischen. Lectum 18. Augusti.

Das Ende bei den widersprechenden Forderungen und Bedingungen war, daß der Kaiser eine bestimmte Anordnung gar nicht zu treffen wagte. Er wies die Parteien auf den Weg des Vergleichs oder des Rechts. Aber da weder Vergleich noch rechtliche Entscheidung zu erzielen war, so griffen die Parteien wieder zum Ausgangspunkt zurück: es gab fortan keinen Reichstag mehr, an dem sie nicht mit ihren Religionsbeschwerden gegeneinander zu Felde zogen. Mit wachsender Bitterkeit warfen sie sich gegenseitig die Verletzung des Religionsfriedens vor und begründeten ihre sich gegenseitig aufhebenden Ansprüche mit den Sätzen desselben Religionsfriedens. Wohin wurde man getrieben, wenn das Gesetz, das allein den Frieden im Reich verbürgte, unter dem Kampf der Parteien sich förmlich auflöste?

Im Hinblick auf die schwankende Grundlage, welche so das Reichsgesetz, die Reichsgerichte und die kaiserliche Autorität für Frieden und Recht boten, schauten manche Stände bereits unter diesen ersten Kämpfen nach dem Plane eines konfessionellen Bündnisses aus. Eben bei diesem Augsburger Reichstag von 1559, wo den angriffsmutigen Protestanten auch die katholischen Stände geeinigt entgegentraten, wo der Erzbischof von Trier den Schlag gegen die evangelische Gemeinde seiner Hauptstadt vorbereitete, und die Gegner der Aachener Protestanten sich zusammenthaten, nahte sich der betriebsame Erzbischof Johann von Trier dem Kaiser Ferdinand mit dem Plan eines katholischen Verteidigungsbundes. Geschlossen sollte er werden zwischen den katholischen Mächten im Nordwesten des Reichs, mit der spanisch-niederländischen Regierung und den geistlichen Kurfürsten als den festen Stammhaltern; durch ein weiteres Bündnis mit der Landsberger Einigung sollte er die Kräfte der Katholischen im Norden und im Süden zusammenfassen. Mit Eifer ging Ferdinand auf diesen Vorschlag ein, — allein so, daß die beiden Fürsten sich von vornherein mißverstanden. Den Landsberger Bund, den der Erzbischof kurzweg als eine katholische Macht ansah, hatte Ferdinand ins Leben gerufen als eine Verbindung zwischen katholischen und protestantischen Fürsten zur Stärkung der Reichsgesetze, der Reichsregierung und des Einflusses des Hauses Oesterreich auf Deutschland. In demselben Sinne wollte er sich jetzt um die Gründung eines korrespondierenden Bündnisses in Niederdeutschland bemühen, welches, wie der Landsberger Bund in den vorderösterreichischen Landen, so für seinen Teil in den spanischen Niederlanden einen starken Rückhalt und eine beherrschende Autorität fände: die vereinten Häuser Oesterreich und Spanien sollten ihren Einfluß verbinden und verstärken. Noch im Jahr 1559 begann er darüber mit Philipp II., im folgenden Jahr mit einer Anzahl protestantischer Fürsten — Kurpfalz, Kursachsen und Hessen — zu verhandeln. Sein Unternehmen jedoch scheiterte an der Abneigung der protestantischen Fürsten gegen ein Bündnis mit den Katholiken.¹⁾

¹⁾ Ueber den Ursprung des Plans die Mitteilungen Kurtriers an Commendone. (Bericht C. 5 vom 14. April 1561. Misc. di stor. Ital. VI S. 102 fg.) Ferdinands Anträge an Spanien: Maurenbrecher in Sybels hist. Zeitschrift, n. F. XIV S. 79 Anm. 1. Vgl. Gachard, Corresp. de Marguerite I S. 38. Ueber die Einladung der prot. Fürsten meine Angaben im Archiv f. sächf. Geschichte 1879 S. 299 fg. Mein Zweifel an der Einladung von Kurpfalz (S. 301 Anm.) wird widerlegt durch Gachard, Corresp. de Marg. I S. 243.

Also der Plan eines ausschließlich katholischen Bündnisses wurde von dem Kaiser selber durchkreuzt. Ebenjowenig war aber auch unter den protestantischen Fürsten die Stimmung für ein Bündnis ihres Bekenntnisses reif. Hätte diese Partei bei ihren Rechnungen und Befürchtungen nur ihre katholischen Widersacher im Reich in Betracht gezogen, so würde sie überhaupt sich mit derartigen Gedanken kaum befaßt haben. Was sie erst mächtiger erregte, das war die Sorge vor katholischen Verbindungen, welche die Deutschen mit den außerdeutschen Mächten zur Vernichtung des Protestantismus zusammenführen sollten. Die Gerüchte solcher Verbindungen ließen, wie schon erwähnt, seit dem Frieden von Chateau-Cambresis und seit den Vorbereitungen des Trienter Konzils die protestantischen Stände nicht zur Ruhe kommen. Die in der katholischen Kirche lebendige und von dem Papsttum auch in den Zeiten seiner moralischen Entkräftung hochgehaltene Idee von der die Völker verbindenden Alleinherrschaft dieser Kirche und von der Pflicht der christlichen Staaten, diese Alleinherrschaft, wo sie durchbrochen war, mit gemeinsamen Kräften wieder aufzurichten, hielten sie für mächtig genug, um die Politik der katholischen Regierungen zu bestimmen. In Wirklichkeit war der politische Einfluß des Papsttums damals zu schwach, die katholischen Mächte zu sehr unter sich getrennt und durch andere Bestrebungen geleitet, um derartige Kombinationen herbeizuführen, aber die Furcht vor ihnen rief auch bei den protestantischen Fürsten den Bundesgedanken hervor.

Bezeichnend war dabei der Einfluß der örtlichen Verhältnisse. In der Westhälfte Deutschlands, wo man sich in näherer Berührung mit den spanischen Niederlanden, mit Frankreich und mit Italien fühlte, wo auch im Inneren des Reiches katholische und protestantische Gebiete durcheinander gemischt waren, wohnten die Fürsten, welche zuerst seit 1560 für das Bedürfnis eines protestantischen Verteidigungsbündnisses eintraten. Der regsamste unter ihnen war der alte Landgraf Philipp von Hessen. Nach seiner stürmischen Vergangenheit wünschte er eigentlich in Frieden zu leben, und an Ergebenheit gegen den Kaiser, besonders seitdem die Reichsregierung auf Ferdinand übergegangen war, ließ er es nicht fehlen; aber die Gerüchte von den papistischen Verschwörungen brachten sein leicht erregbares Blut in Wallung. Wir sahen, wie er bei den Verhandlungen des Raumburger Tags zugleich auf eine Schutzvereinigung der Evangelischen zielte. Zu Anfang des Jahres 1562 finden wir ihn in vollem Eifer für den Plan eines protestantischen Defensivbundes zwischen einigen westdeutschen Fürsten und Städten: ein Bundeschatz, aus festen Beiträgen gebildet, soll die Mittel gewähren, um im Notfall ein kleines Söldnerheer ins Feld zu stellen, ein weiteres Bündnis mit Frankreich und England soll den deutschen Verbündeten Geldzuschüsse, den fremden Bundesgenossen deutsche Werbetruppen sichern.¹⁾

Indes abgesehen von den Herzogen von Württemberg und Zweibrücken, fanden solche Vorschläge bei den protestantischen Ständen keinen Anklang. Mit grundsätzlicher Schärfe trat ihnen vor allem Kurfürst August, der Vertreter der konservativen Richtung, entgegen. Er war der einzige protestantische Fürst, der

¹⁾ Heidenhain, die Unionspolitik des Landgr. Philipp (Breslauer Doctorsschrift 1886) Beil. 1—3. Rommel IV Ann. S. 398. Kluckhohn I S. 264 Ann. 2.

sich nicht ganz abgeneigt gezeigt hatte, auf die von Ferdinand I. betriebene Erweiterung der paritätischen und kaiserlich gesinnten Vereinigung einzugehen; in einem protestantischen Sonderbündnis dagegen erblickte er den Anfang zum Bruch des Religionsfriedens, zur Auflösung des Reichs in zwei kriegführende Parteien. Merkwürdigerweise stimmte mit dem Haupte der Konservativen aber auch derjenige Fürst überein, der sich sonst an der Spitze der fortgeschrittenen Partei befand und den doch gewiß weder die Sorge um Erhaltung der Reichsverfassung noch die versöhnliche Stimmung gegen seine katholischen Mitstände beherrschte, nämlich der Kurfürst von der Pfalz. Noch hatte diesen Fürsten sein unbedenkliches Eintreten für jegliche Erweiterung des Protestantismus innerhalb und außerhalb des Reiches nicht vor die Konsequenz einer zugleich selbständigen und gewaltsam eingreifenden Politik geführt. Und wie er an und für sich den Antrieb zu einer solchen keineswegs besaß, so predigte er mitten unter den drohenden Zeichen der Zeit mit Vorliebe über die Nichtigkeit der menschlichen Anschläge. Wie wohl fühlte er sich, wenn er von dem mächtigen Schutz des Herrn über die, so ihm vertrauen, redete und dabei auf die Exempel hinwies, deren die heilige Schrift voll sei. Der Wortschwall seiner frommen Rede führte ihn bis zu dem höchst unfürstlichen Ausspruch: wenn der Feind über mich kommt, und ich mich nicht länger wehren kann, so will ich fliehen, solange ich kann und mag.¹⁾

Wie* seltsam gestalteten sich aber unter dieser Zurückhaltung der Protestanten und der Katholiken die Verhältnisse im Reich! Die Protestanten in ihrem Streben nach Erweiterung der Macht und des Machtgebietes ihres Bekenntnisses, die Katholiken bei den ersten Versuchen zur Abwehr weiterer Verluste, gingen ihren Weg unter fortlaufenden eigenmächtigen Eingriffen, deren jeder von der Gegenpartei als ein Bruch des Religionsfriedens bekämpft wurde. Die Reichsgewalt, bei ihren Versuchen, diese Streitigkeiten zu schlichten, zeigte sich unfähig, ihre eigenen Gesetze zu erhalten. Unter wachsender Erbitterung schien man einer kampferfüllten Zukunft entgegenzugehen. Aber andererseits wurde die Gefahr des Zusammenstoßes der Parteien doch wieder gemindert durch deren Sehnsucht nach weiterem Genuß des Friedens, durch ihre Scheu vor einer zu Opfern und Kämpfen führenden Organisation. Bei diesem Schwergewicht der Unentschlossenheit und Trägheit nahmen die Dinge erst dann einen gewaltsamen Gang, als die Gegensätze der deutschen Parteien sich mit den religiösen Kämpfen im Auslande verbanden.

¹⁾ Kluchhohn I n. 89.